



## **Informationen für Einführer von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, über die Verpflichtungen gemäß der F-Gas-Verordnung der EU**

(Leitfaden: Einfuhr von vorbefüllten Einrichtungen:  
Version 2.3, Februar 2017)

***Dieses Dokument lässt die Verpflichtungen aus der F-Gas-Verordnung unberührt und ist in keiner Weise rechtsverbindlich. Die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 obliegt den EU-Mitgliedstaaten. Bei Fragen zur Durchsetzung wenden Sie sich bitte an den zuständige Ansprechpartner in Ihrem Mitgliedstaat.***

### **Danksagungen**

Dieses Dokument basiert auf Arbeiten von Wolfram Jörß und Graham Anderson vom Öko-Institut (Deutschland) sowie von Barbara Gschrey und Bastian Zeiger von der Öko-Recherche GmbH (Deutschland).

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zielgruppe dieser Leitlinien .....	5
1.1.	Sind diese Leitlinien für mein Unternehmen relevant?.....	5
1.2.	Verpflichtungen von Einführern von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten.....	6
2.	Allgemeine Informationen und Erläuterungen.....	7
2.1.	Wer ist der Einführer?.....	7
2.2.	Was bedeutet „Inverkehrbringen“? .....	7
2.3.	Fluorierte Treibhausgase und teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW).....	7
2.4.	Was sind vorbefüllte Einrichtungen?.....	8
2.5.	Vorbefüllte Einrichtungen (oder Erzeugnisse), die F-Gase oder in Anhang II aufgelistete Gase enthalten können.....	9
2.6.	Treibhauspotenzial (GWP).....	10
2.7.	Welche Mengen an F-Gasen enthalten die Einrichtungen? .....	10
2.8.	„Ausstieg aus der Verwendung von HFKW“ und das „HFKW-Quotensystem“ .....	11
2.9.	Quoteninhaber, etablierte und neue Marktteilnehmer.....	11
3.	Konformität mit dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW und mit dem Quotensystem.....	12
3.1.	Vermeidung der Verpflichtungen durch Vermeidung von HFKW.....	13
3.2.	Optionen für die Berücksichtigung von HFKW, die in vorbefüllten Einrichtungen eingeführt werden, im Quotensystem (zur Einhaltung von Artikel 14 der F-Gas-Verordnung).....	13
3.3.	Option 1: Einholen einer Genehmigung direkt von einem Quoteninhaber oder über ein Unternehmen (z. B. den Hersteller der Einrichtungen), das Genehmigungen für Einführer von Einrichtungen verwaltet.....	14
3.4.	Option 2: Einfuhr von Einrichtungen, die mit Gasen befüllt sind, die in der EU zuvor in Verkehr gebracht wurden (in Sonderfällen).....	19
4.	Registrierung im F-Gas-Portal und Nutzung des HFKW-Registers..	21
4.1.	Erstregistrierung von Unternehmen.....	21
4.2.	Erhalt einer Genehmigung .....	21
4.3.	Übertragung einer Genehmigung.....	25
5.	Konformitätserklärung und diesbezügliche Dokumente.....	30
6.	Unabhängige Überprüfung und Übermittlung der Ergebnisse.....	32

6.1. Was überprüft der Prüfer?.....	32
6.2. Maß der Richtigkeit bzw. der Genauigkeit.....	33
6.3. Übermittlung von Prüfdokumenten .....	34
7. Weitere Verpflichtungen von Einführern und Herstellern von Einrichtungen .....	35
7.1. Berichterstattungspflicht.....	35
7.2. Verbote für das Inverkehrbringen von Einrichtungen, die F- Gase enthalten.....	36
7.3. Kennzeichnung .....	36
7.4. Zusammenfassung der Verpflichtungen von EU-Herstellern von Einrichtungen mit F-Gasen.....	37
8. Fluorierte Treibhausgase .....	38
8.1. F-Gase, die in Anhang I der F-Gas-Verordnung aufgelistet sind.....	38
8.2. Andere fluorierte Treibhausgase, die in Anhang II der F- Gas-Verordnung aufgelistet sind .....	40
8.3. Methode zur Berechnung des Gesamt-GWP eines Gemischs.....	41
9. Gebräuchliche Gemische .....	43
10. Muster für die Konformitätserklärung und die Erklärung über das Maß der Richtigkeit.....	45
10.1. Konformitätserklärung des Einführers.....	45
10.2. Überprüfung und Übermittlung von Prüfdokumenten.....	47
11. Weitere Informationen .....	51

## 1. Zielgruppe dieser Leitlinien

### 1.1. Sind diese Leitlinien für mein Unternehmen relevant?

Die vorliegenden Leitlinien befassen sich mit den in der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase<sup>1</sup> („F-Gas-Verordnung“) festgelegten Anforderungen an Unternehmen, die Einrichtungen (einschließlich Erzeugnissen) einführen, die die in den Anhängen I und II der F-Gas-Verordnung aufgelisteten Gase enthalten. Dabei ist zu beachten, dass der Begriff „Einrichtungen“ in diesem Dokument **sowohl ortsfeste als auch mobile**<sup>2</sup> Einrichtungen bezeichnet, sofern nicht anders angegeben.

Stellen Sie sich die folgenden Fragen, um festzustellen, ob dieses Dokument für Ihr Unternehmen relevant ist:

- 1) Ist Ihr Unternehmen der Einführer? (Siehe Abschnitt 2.1 „Wer ist der Einführer?“.)
- 2) Werden die Einrichtungen für den zollrechtlich freien Verkehr in der EU eingeführt?
- 3) Enthalten<sup>3</sup> die eingeführten Einrichtungen Gase, die in Anhang I und/oder Anhang II der F-Gas-Verordnung aufgelistet sind?

Wenn die Antwort auf alle drei Fragen „**Ja**“ lautet, hat Ihr Unternehmen bestimmte Verpflichtungen im Rahmen der F-Gas-Verordnung.

Dieses Dokument soll Sie dabei unterstützen, diese Verpflichtungen zu **verstehen** und zu **erfüllen**.

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die für F-Gase zuständige nationale Kontaktstelle<sup>4</sup> (siehe Abschnitt 11 „Weitere Informationen“). Sie finden die Liste der Kontaktstellen auch auf der Website der Generaldirektion Klimapolitik (GD CLIMA).<sup>5</sup>

#### Relevanz für Hersteller von Einrichtungen:

Wenn Sie ein **Hersteller von Einrichtungen mit Fertigungsstandort außerhalb der EU** sind (und die Einrichtungen nicht selbst in die EU einführen), dürfte dieses Dokument für Sie ebenfalls hilfreich sein, da es Ihnen ein besseres Verständnis der Vorschriften für die Einfuhr von Einrichtungen in die EU vermittelt<sup>6</sup> und Sie in die Lage versetzt, die Einführer Ihrer Einrichtungen für diese Vorschriften zu sensibilisieren.

Insbesondere sollten Sie die „Bündelungsoption“ kennen, die in den Abschnitten 3 und 4.3 erläutert ist und durch die Unternehmen wie beispielsweise Hersteller eine aktive Rolle für die Konformität mit dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW übernehmen können, indem sie Genehmigungen von Quoteninhabern zentral einholen und an die Unternehmen übertragen, die als Einführer von Einrichtungen in die EU fungieren.

In Abschnitt 7.1 wird erläutert, wie Hersteller von Einrichtungen die Einführer von Einrichtungen dabei unterstützen können, die jährlichen Berichterstattungspflichten für Einführer zu erfüllen.

Außerdem sind die **Verpflichtungen von EU-Herstellern von Einrichtungen** in Abschnitt 7.4 zusammengefasst.

**Dieses Dokument ist nicht rechtsverbindlich und lässt die Verpflichtungen aus der F-Gas-Verordnung unberührt.**

<sup>1</sup> „F-Gas-Verordnung“ (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase:

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2014.150.01.0195.01.DEU](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.150.01.0195.01.DEU)

<sup>2</sup> Zum Beispiel Klimaanlage in Fahrzeugen.

<sup>3</sup> Es wird erachtet, dass eine Einrichtung F-Gase enthält, selbst wenn diese Gase nur in bestimmten Teilen der Einrichtung (z. B. in Isolierschäumen in Geräten) enthalten sind. Für die Einhaltung der F-Gas-Verordnung (Artikel 14) sind jedoch nur die in die Kältemittelkreisläufe gefüllten HFKW relevant (siehe Abschnitte 3 und 5).

<sup>4</sup> [http://ec.europa.eu/clima/policies/f-gas/reporting/docs/1\\_national\\_contact\\_points\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/clima/policies/f-gas/reporting/docs/1_national_contact_points_en.pdf)

<sup>5</sup> [http://ec.europa.eu/clima/policies/f-gas/documentation\\_de.htm](http://ec.europa.eu/clima/policies/f-gas/documentation_de.htm)

<sup>6</sup> Siehe auch Textkasten auf Seite 14.

## 1.2. Verpflichtungen von Einführern von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten

Die wichtigsten Verpflichtungen von Einführern von Einrichtungen, die die in Anhang I (siehe Abschnitt 8.1) und/oder Anhang II (siehe Abschnitt 8.2) der F-Gas-Verordnung aufgelisteten Gase enthalten, sind die Folgenden:

- Einführer von ortsfesten und mobilen Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen (zusammenfassend als „Kälte- und Klimaanlage“ bezeichnet) müssen sicherstellen, dass alle in Einrichtungen gefüllten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe (HFKW) im Rahmen des HFKW-Quotensystems berücksichtigt werden (siehe Abschnitt 3). Zudem müssen sich die Einführer im HFKW-Register registrieren (siehe Abschnitt 4), zum Zeitpunkt der Einfuhr eine oder mehrere Konformitätserklärungen ausstellen (gemäß Artikel 14 und 17 der F-Gas-Verordnung, siehe Abschnitt 5) und sicherstellen, dass die Einhaltung der Vorschriften vollständig dokumentiert und überprüft wird (siehe Abschnitt 6).
- Einführer jeglicher Erzeugnisse oder Einrichtungen, die die in Anhang I (siehe Abschnitt 8.1) und/oder Anhang II (siehe Abschnitt 8.2) der F-Gas-Verordnung aufgelisteten Gase enthalten, müssen alljährlich (siehe Abschnitt 7.1) bis zum 31. März des Jahres nach der Einfuhr Angaben zu den Einfuhren machen (Artikel 19 der F-Gas-Verordnung).<sup>7</sup>
- Für bestimmte Arten von Einrichtungen, die die in Anhang I aufgelisteten Gase enthalten, gelten Beschränkungen für das Inverkehrbringen (siehe Abschnitt 7.2). Die spezifischen Bedingungen sind in Anhang III der F-Gas-Verordnung aufgelistet (Artikel 11).
- Einrichtungen, die die in Anhang I aufgelisteten Gase enthalten, müssen gekennzeichnet werden (siehe Abschnitt 7.3).

Der Schwerpunkt des vorliegenden Dokuments liegt in erster Linie auf den **Verpflichtungen im Rahmen des HFKW-Quotensystems** im Zusammenhang mit der Einfuhr von Kälte- und Klimaanlage (Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen), die mit HFKW vorbefüllt sind (Artikel 14 der F-Gas-Verordnung).

---

<sup>7</sup> Dabei ist der Schwellenwert für die Berichterstattungspflicht in Höhe von 500 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent zu beachten, wie in Abschnitt 7.1 erläutert.

## 2. Allgemeine Informationen und Erläuterungen

### 2.1. Wer ist der Einführer?

Der Einführer ist die juristische Person, die das Gas bzw. die Einrichtung im Rahmen der EU-Zollabfertigung einführt. Für die Einhaltung der F-Gas-Verordnung sind die Zolldokumente relevant, da sie als Beleg für die Identität des Einführers dienen. **Der Einführer wird in diesen Dokumenten als „Empfänger“ angegeben** (Feld 8 des Zollanmeldedokuments oder des Einheitspapiers).

Unternehmen gelten nur dann als Einführer, wenn sie Einrichtungen aus Ländern außerhalb der EU einführen. Unternehmen gelten nicht als Einführer, wenn sie vorbefüllte Einrichtungen lediglich von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten erwerben oder an diese verkaufen. Sendungen zwischen Mitgliedstaaten gelten nicht als Ein-/Ausfuhren.

### 2.2. Was bedeutet „Inverkehrbringen“?

Der Begriff „Inverkehrbringen“ ist in Artikel 2 der F-Gas-Verordnung folgendermaßen definiert: *„die entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Lieferung oder Bereitstellung für Dritte in der Union oder die Eigenverwendung im Falle eines Herstellers, einschließlich der zollrechtlichen Überlassung zum freien Verkehr in der [EU]“*.

Dies bedeutet für die Einführer von Einrichtungen, dass **die Einrichtungen als in Verkehr gebracht gelten, sobald sie in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden**. Wenn die Einrichtungen jedoch beispielsweise im Rahmen des Zollverfahrens für die aktive Veredelung eingeführt werden, wurden sie nicht in Verkehr gebracht. Weitere Zollverfahren, die nicht als Inverkehrbringen gelten, sind Einfuhren nach den Verfahren für Transit, vorübergehende Verwahrung, Zolllager oder Freizonen.<sup>8</sup>

Dies gilt auch für Gase als Massengut. Wenn Gase in der EU als Massengut erworben werden, gelten sie als durch den Verkäufer in Verkehr gebracht. Wenn Gase in die EU eingeführt werden, gelten sie als in Verkehr gebracht, sobald sie in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden.

### 2.3. Fluorierte Treibhausgase und teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW)

Fluorierte Treibhausgase sind synthetische Verbindungen, die in zahlreichen Industriebranchen und Anwendungen eingesetzt werden, insbesondere in der Kältetechnik. In den meisten Fällen werden sie eingesetzt, um bestimmte Ozon abbauende Stoffe wie Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW) zu ersetzen, deren Verwendung im Rahmen des Montrealer Protokolls weltweit eingestellt wird. Obwohl fluorierte Treibhausgase keine wesentlichen Ozon abbauenden Eigenschaften aufweisen, tragen sie doch erheblich zum Klimawandel bei. Die Klimaauswirkungen dieser Gase – über alle Anwendungen betrachtet – entsprechen denen des gesamten Luftfahrtsektors. Gemäß den Definitionen der F-Gas-Verordnung (Artikel 2) sind Gemische, die HFKW enthalten, ebenfalls HFKW.

Der Begriff „F-Gase“ bezeichnet die Gase, die in Anhang I der F-Gas-Verordnung aufgelistet sind. Dies sind:

1. teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW),
2. perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW),
3. Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>).

---

<sup>8</sup> Es sei denn, solche Einfuhren verbleiben länger als 45 Tage im Zollgebiet der EU oder werden anschließend zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der EU angemeldet oder veredelt.

In Anhang II der F-Gas-Verordnung sind „andere fluorierte Treibhausgase“ aufgelistet (im Folgenden als „in Anhang II aufgelistete Gase“ bezeichnet). Dies sind unter anderem ungesättigte teil(chlor)fluorierte Kohlenwasserstoffe, fluorierte Ether und Alkohole sowie andere perfluorierte Verbindungen.

Die Begriffe „F-Gase“, „HFKW“ und „in Anhang II aufgelistete Gase“ umfassen auch jedes Gemisch, das eine oder mehrere dieser Flüssigkeiten enthält. Gase und Gemische können häufig mehrere Bezeichnungen haben. Zum Beispiel wird HFKW-134a auch als R134a bezeichnet, und R404A ist ein Gemisch aus R125, R143a und R134a, die alle HFKW sind.

Die F-Gase aus Anhang I und andere Gase aus Anhang II der F-Gas-Verordnung sind in Abschnitt 8 „Fluorierte Treibhausgase“ dieses Dokuments dargestellt, und eine Liste der am häufigsten eingesetzten Gemische, die HFKW enthalten, ist in Abschnitt 9 „Gebrauchliche Gemische“ zu finden.

Der Umfang der verschiedenen Verpflichtungen gemäß der F-Gas-Verordnung, die für Einführer von Einrichtungen gelten, ist je nach Gasart unterschiedlich. Einige Verpflichtungen gelten nur für HFKW und andere für F-Gase oder gleichermaßen für F-Gase und in Anhang II aufgelistete Gase (Tabelle 1). Die Verpflichtungen in Bezug auf Einrichtungen im Rahmen des Ausstiegs aus der Verwendung von HFKW betreffen nur bestimmte Kälte- und Klimaanlage, die mit den (in Gruppe 1 von Anhang I der F-Gas-Verordnung aufgelisteten) HFKW – einschließlich Gemischen, die mindestens einen HFKW enthalten – vorbefüllt sind.

**Tabelle 1: Umfang der Verpflichtungen in Bezug auf Einrichtungen nach Gasart**

	HFKW (Anhang I, Gruppe 1)	FKW und SF <sub>6</sub> (Anhang I, Gruppen 2 und 3)	In Anhang II aufgelistete Gase
<b>Ausstieg aus der Verwendung von HFKW</b>	X		
<b>Berichterstattungspflicht</b>	X	X	X
<b>Produktverbote</b>	X	X	
<b>Produktkennzeichnung</b>	X	X	

#### 2.4. Was sind vorbefüllte Einrichtungen?

Im Kontext der F-Gas-Verordnung<sup>9</sup> bezeichnet der Begriff „vorbefüllte Einrichtungen“ solche Einrichtungen, die zum Zeitpunkt der Einfuhr bereits (oder zumindest teilweise) mit einem HFKW oder einem Gemisch, das mindestens einen HFKW enthält, als Kältemittel befüllt sind. Die Vorbefüllung erfolgt häufig während der Herstellung der Einrichtung. Während der Installation kann es manchmal erforderlich sein, eine weitere Füllmenge hinzuzufügen, beispielsweise um die Bedingungen am Einsatzort zu berücksichtigen (z. B. ungewöhnlich lange Leitungen).

Weitere Verpflichtungen in Bezug auf die Berichterstattung und Kennzeichnung sowie Beschränkungen des Inverkehrbringens von Einrichtungen gelten allgemeiner für **Einrichtungen**, die F-Gase und/oder in Anhang II aufgelistete Gase **enthalten**. Dies betrifft sowohl das Gas, das in den Kreisläufen einer Einrichtung enthalten ist, als auch Gase, die in anderen Teilen der Einrichtung verwendet werden, z. B. in Form von Isolierschäumen.

Ab dem 1. Januar 2017 dürfen Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen (Kälte- und Klimaanlage), die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt sind, nur dann in Verkehr

<sup>9</sup> In der F-Gas-Verordnung bezeichnet der Begriff „vorbefüllte Einrichtungen“ ausschließlich mit HFKW vorbefüllte Kälte- und Klimaanlage, z. B. in Artikel 14 der F-Gas-Verordnung.



gebracht werden, wenn die in die Einrichtungen gefüllten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe im Rahmen des Quotensystems berücksichtigt sind (Artikel 14 der F-Gas-Verordnung).

## **2.5. Vorbefüllte Einrichtungen (oder Erzeugnisse), die F-Gase oder in Anhang II aufgelistete Gase enthalten können**

Die folgende (nicht erschöpfende) Liste enthält Einrichtungen (und Erzeugnisse), die mit F-Gasen vorbefüllt sein könnten oder solche Gase enthalten könnten:

- Hermetisch geschlossene<sup>10</sup> Kälte- und Klimaanlage, die HFKW enthalten:
  - Haushaltskühl- und -gefriergeräte;
  - autonome („steckerfertige“) Kälteanlagen für gewerbliche/sonstige Anwendungen;
  - Wäschetrockner mit Wärmepumpe;
  - bewegliche Klimageräte (Monoblock-Geräte);
  - Luftbefeuchter;
  - ...
- Nicht hermetisch geschlossene Kälte- und Klimaanlage oder Teile davon, in denen HFKW eingesetzt werden:
  - Splitklimageräte;
  - Wärmepumpen;
  - Multi-Splitklimageräte;
  - Kühleinrichtungen;
  - mobile Klimageräte (z. B. in Pkw, Bussen, Eisenbahnen, Schiffen);
  - mobile Kühleinrichtungen (z. B. in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern);
  - ...
- Sonstige Einrichtungen (d. h. andere als Kälte- und Klimaanlage) und Erzeugnisse, in denen HFKW eingesetzt werden:
  - Brandschutzeinrichtungen (auch in Fahrzeugen);
  - Schaumerzeugnisse (z. B. extrudiertes Polystyrol (XPS), Polyurethan (PUR), Einkomponentenschaum);
  - Aerosolerzeugnisse;
  - Lösungsmittel;
  - ...
- Einrichtungen und Erzeugnisse, in den F-Gase oder in Anhang II aufgelistete Gase (außer HFKW) eingesetzt werden:
  - Schaltanlagen;
  - Brandschutzeinrichtungen (auch in Fahrzeugen);
  - Lösungsmittelspender;
  - ...

---

<sup>10</sup> Vertreiber und Endnutzer von vorbefüllten Einrichtungen müssen zwischen hermetisch geschlossenen und nicht hermetisch geschlossenen Einrichtungen unterscheiden, da Letztere ausschließlich von zertifizierten Personen installiert werden dürfen (Artikel 10 sowie Artikel 11 Absätze 4 und 5).

## 2.6. Treibhauspotenzial (GWP)

Jedem F-Gas und in Anhang II aufgelistetem Gas ist ein „Treibhauspotenzial“ („global warming potential“, GWP) zugeordnet. Bei Gemischen wird das GWP auf Grundlage der einzelnen Bestandteile berechnet.<sup>11</sup> Das GWP ist eine Emissionsmessgröße für das Ausmaß, in dem ein Gas die Atmosphäre erwärmt. Es wird berechnet als Erwärmungspotenzial eines Kilogramms eines F-Gases bzw. eines in Anhang II aufgelisteten Gases bezogen auf einen Zeitraum von 100 Jahren gegenüber dem entsprechenden Potenzial eines Kilogramms CO<sub>2</sub>.

Das GWP von heute üblicherweise eingesetzten F-Gasen und Gemischen liegt im vierstelligen Bereich. R404A hat mit einem GWP von 3922 beispielsweise ein Erwärmungspotenzial, das um den Faktor 3922 höher liegt als das von CO<sub>2</sub>. Eine sehr wirksame Methode zur Emissionsverringderung besteht darin zu verhindern, dass F-Gase in die Atmosphäre gelangen.

**Tabelle 2: Treibhauspotenzial (GWP) gebräuchlicher Treibhausgase, Kältemittel und sonstiger fluoriierter Verbindungen**

Gas	GWP (AR4 <sup>12</sup> , 100 Jahre)
CO <sub>2</sub>	1
Methan	25
Distickstoffoxid	298
R134a	1 430
R407C (Gemisch)	1 774
R410A (Gemisch)	2 088
R404A (Gemisch)	3 922
HFKW-125	3 500
FKW-14	7 390
SF <sub>6</sub>	22 800

## 2.7. Welche Mengen an F-Gasen enthalten die Einrichtungen?

Um die Anforderungen im Rahmen des Ausstiegs aus der Verwendung von HFKW oder die Berichterstattungspflichten für F-Gase und in Anhang II aufgelistete Gase erfüllen zu können, müssen die Einführer die Gasmenge kennen, mit der die eingeführten Einrichtungen vorbefüllt wurden (gemessen als Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent). Ab dem 1. Januar 2017 muss diese Menge als CO<sub>2</sub>-Äquivalent auf der Kennzeichnung angegeben sein, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eines Produkts (d. h. bei Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach der Einfuhr) an den Einrichtungen anzubringen ist.

### Beispiel:

Zur Berechnung der HFKW, mit denen eine Sendung mit 1000 Wohnraum-Splitklimagern vorbefüllt wurde, muss zunächst die Menge der HFKW in jedem Gerät berechnet werden.

Angenommen, jedes Gerät enthält 1 kg R410a. Außerdem gilt: R410a hat ein GWP von 2088.

Das bedeutet:

=> Jedes Gerät ist mit einer HFKW-Menge vorbefüllt, die folgendem Wert entspricht:

**0,001 Tonnen x 2088 = 2,088 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent**

<sup>11</sup> Die Berechnungsmethode ist in Anhang IV der F-Gas-Verordnung erläutert. Eine vereinfachte Erläuterung ist in Abschnitt 8.3 „Methode zur Berechnung des Gesamt-GWP eines Gemischs“ im vorliegenden Dokument zu finden.

<sup>12</sup> AR4: Fourth Assessment Report of the International Panel on Climate Change (IPCC), Tabelle 2.14: [www.ipcc.ch/publications\\_and\\_data/ar4/wg1/en/ch2s2-10-2.html](http://www.ipcc.ch/publications_and_data/ar4/wg1/en/ch2s2-10-2.html)

=> Die gesamte Menge, mit der die Einrichtungen vorbefüllt wurden, entspricht folgendem Wert:

**1000 x 2,088 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent = 2088 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent**

Es ist auch wichtig, die Art des verwendeten Kältemittels zu identifizieren. Wenn die Klimageräte stattdessen mit 1 kg R32 (GWP=675) befüllt wären, würde sich die gesamte Einfuhrmenge für eine Sendung mit 1000 Geräten auf 675 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent (0,001 Tonnen x 675 x 1000) belaufen.

**Für Nicht-HFKW, wie zum Beispiel Kohlenwasserstoffe, bestehen keine Einfuhrbeschränkungen im Rahmen des Ausstiegs aus der Verwendung von HFKW.** Es gelten jedoch Beschränkungen für alle Gemische, die HFKW enthalten, auch wenn in ihnen noch weitere Stoffe enthalten sind. Ein Beispiel wäre das Gemisch R-431A, das aus 71 % R-290 (Propan, GWP=3) und 29 % R-152a (GWP=124) besteht. Die gesamte Einfuhrmenge für eine Sendung mit 1000 Geräten mit 1 kg R-431A würde sich aufgrund des niedrigen GWP dieses Gemischs nur auf 38 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent (0,001 Tonnen x (71 % \* 3 + 29 % \* 124) x 1000) belaufen. Siehe auch Abschnitt 8.3 „Methode zur Berechnung des Gesamt-GWP eines Gemischs“.

## 2.8. „Ausstieg aus der Verwendung von HFKW“ und das „HFKW-Quotensystem“

Die F-Gas-Verordnung legt fest, dass die in der EU in Verkehr gebrachte Menge der HFKW zwischen 2015 und 2030 um 79 % verringert werden muss („Ausstieg aus der Verwendung von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen“). Die Menge der HFKW wird als CO<sub>2</sub>-Äquivalent berechnet (Artikel 15). Der Ausstieg erfolgt durch Einsatz eines Quotensystems für HFKW (Artikel 16), in dessen Rahmen (ausschließlich!) Erzeugern und Einführern von **Gasen als Massengut** Quoten zugewiesen werden, mit denen ihr Recht zum Inverkehrbringen von Gasen als Massengut beschränkt wird (siehe Abschnitt 2.9).

## 2.9. Quoteninhaber, etablierte und neue Marktteilnehmer

Erzeuger und Einführer von **HFKW als Massengut** müssen über eine Quote verfügen, um HFKW als Massengut in Verkehr zu bringen. Für die Einführer von Einrichtungen ist es relevant, bei den Quoteninhabern zwischen etablierten und neuen Marktteilnehmern zu unterscheiden, da die Verfahren für die Einholung von Genehmigungen für die Nutzung der Quoten leicht unterschiedlich sind (siehe Abschnitt 3).

„**Etablierte Marktteilnehmer**“ sind Unternehmen, die mitgeteilt haben, dass sie im Zeitraum 2009-2012 Gase als Massengut in Verkehr gebracht haben (Artikel 16 Absatz 1 der F-Gas-Verordnung). Die Europäische Kommission weist diesen Unternehmen eine Quote auf Grundlage ihres historischen Marktanteils zu. Eine Liste der etablierten Marktteilnehmer für den Zeitraum 2015-2017 ist unter der folgenden Adresse abrufbar:

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:JOL\\_2014\\_318\\_R\\_0008<sup>13</sup>](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:JOL_2014_318_R_0008<sup>13</sup>).

„**Neue Marktteilnehmer**“ sind Unternehmen, die für einen bestimmten Berichterstattungszeitraum (bzw. in der Anfangsphase für den Referenzzeitraum) keine Inverkehrbringung von HFKW als Massengut mitgeteilt haben, eine Inverkehrbringung aber im folgenden Jahr beabsichtigen. Die Kommission hat diesen Unternehmen eine Quote auf Grundlage ihrer Anmeldung der Absicht, HFKW als Massengut in Verkehr zu bringen, zugewiesen (Artikel 16

<sup>13</sup> Durchführungsbeschluss der Kommission vom 31. Oktober 2014 zur Bestimmung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase – der Referenzwerte für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2017 für jeden Hersteller oder Einführer, der nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen mitgeteilt hat (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2014) 7920).

Absatz 2 der F-Gas-Verordnung). Diese Quote ist Teil einer Reservequote, die für diesen Zweck vorbehalten ist, und wird anteilig zugewiesen.

Die Kommission berechnet alle drei Jahre eine neue Basis für die Quoten für etablierte Marktteilnehmer auf Grundlage der seit 2015 in Verkehr gebrachten HFKW-Mengen (erstmalig für die Quoten für das Jahr 2018 auf Grundlage der übermittelten Daten von 2015 und 2016). Das bedeutet, dass sich der Status von neuen Marktteilnehmern bei der nächsten Runde von Neuberechnungen zu etablierten Marktteilnehmern ändert.

Einführer von mit HFKW vorbefüllten Einrichtungen führen keine Gase als Massengut ein; sie sind in diesem Kontext weder etablierte noch neue Marktteilnehmer. Die Begriffe „etablierte Marktteilnehmer“ und „neue Marktteilnehmer“ beziehen sich ausschließlich auf Erzeuger und Einführer, die Gase als Massengut in Verkehr bringen.

**Einführer von Einrichtungen sind keine Quoteninhaber; sie sind jedoch trotzdem von dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW betroffen (siehe Abschnitt 3 „Konformität mit dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW und mit dem Quotensystem“).**

### **3. Konformität mit dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW und mit dem Quotensystem**

In der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 („F-Gas-Verordnung“) ist eine Reihe verbindlicher Vorschriften für Einführer von mit HFKW vorbefüllten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen (Kälte- und Klimaanlage) festgelegt, die ab 2017 gelten.

Die F-Gas-Verordnung führt einen Ausstieg aus der Verwendung von HFKW und ein Quotensystem für Erzeuger und Einführer von HFKW als Massengut ein (d. h. HFKW, die in Gasbehältern oder Gasflaschen befördert werden). Dabei ist zu beachten, dass Einführer und EU-Hersteller von mit HFKW vorbefüllten Einrichtungen in der EU keine **Gase als Massengut** in Verkehr bringen. **Daher verfügen sie nicht über eine HFKW-Quote.** Sie sind jedoch trotzdem von dem Ausstieg betroffen.

Das Ziel des Ausstiegs besteht darin, die Verwendung von HFKW schrittweise zu verringern. Wenn in Einrichtungen enthaltene HFKW unbeschränkt eingeführt werden könnten, könnte das umweltpolitische Ziel nicht erreicht werden. Die Einfuhr mit HFKW vorbefüllter Einrichtungen ist jedoch nicht verboten, sondern kann unter bestimmten Bedingungen noch erfolgen. Eine weitestmögliche Vermeidung der Einfuhr von HFKW-befüllten Kälte- und Klimaanlage ist dennoch die einfachste Option zur Erreichung der Konformität mit dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW (siehe Abschnitt 3.1).

Ab dem 1. Januar 2017<sup>14</sup> **müssen die Einführer<sup>15</sup> von Kälte- und Klimaanlage, die mit HFKW vorbefüllt sind, beim Inverkehrbringen solcher vorbefüllter Einrichtungen in der EU sicherstellen, dass die in die Einrichtungen gefüllten HFKW im Rahmen des Quotensystems berücksichtigt sind** (siehe Artikel 14 der F-Gas-Verordnung). Die Optionen für die Berücksichtigung von eingeführten Einrichtungen mit HFKW im Quotensystem sind in den Abschnitten 3.2 bis 3.4 erläutert. Des Weiteren **muss die Einhaltung von Artikel 14 vollständig dokumentiert und überprüft werden.** Die entsprechenden Verpflichtungen hinsichtlich Dokumentation und Konformitätserklärungen sind in Abschnitt 5 erläutert, und die unabhängige Überprüfung ist in Abschnitt 6 thematisiert.

Hinsichtlich der Konformität mit dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW (Artikel 14) ist es für Einführer von Einrichtungen daher wichtig, zwischen mit HFKW vorbefüllten Kälte- und Klimaanlage einerseits und anderen Einrichtungen als Kälte- und Klimaanlage bzw. nicht mit

<sup>14</sup> Wichtiger Hinweis: Die Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 19 für Einführer vorbefüllter Einrichtungen gelten bereits seit dem 1. Januar 2015 (siehe Abschnitt 7.1).

<sup>15</sup> Siehe Erläuterung des Begriffs „Einführer“ in Abschnitt 2.1 „Wer ist der Einführer?“.

HFKW befüllten Einrichtungen andererseits zu unterscheiden (siehe auch Abschnitt 2.5 „Vorbefüllte Einrichtungen (oder Erzeugnisse), die möglicherweise F-Gase oder in Anhang II aufgelistete Gase enthalten“).

### **Die Rolle der Nicht-EU-Hersteller von mit HFKW befüllten Kälte- und Klimaanlage:**

Beim Inverkehrbringen vorbefüllter Einrichtungen muss die Konformität mit dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW gewährleistet sein; daher sind in erster Linie die Einführer von dieser Verpflichtung betroffen. Der Hersteller der Einrichtungen (mit Fertigungsstandort außerhalb der EU) kann jedoch ebenfalls eine Rolle spielen.

Die Rolle eines Nicht-EU-Herstellers kann – soweit möglich – Folgendes umfassen:

- Sensibilisierung der Einführer für die Einhaltung der F-Gas-Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung von Kälte- und Klimaanlage in den Ausstieg aus der Verwendung von HFKW (Verpflichtungen gemäß Artikel 14, siehe Abschnitte 3 bis 6) und der jährlichen Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 19 (siehe Abschnitt 7.1);
- aktiver Beitrag zur Erreichung der Konformität mit dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW durch Einholen und Übertragen von Genehmigungen durch die „Bündelungsoption“ (siehe Abschnitt 3.3 sowie die praktischen Leitlinien für die Nutzung des HFKW-Registers in Abschnitt 4.3);
- Unterstützung der Einführer bei der Konformität durch Bereitstellung der einschlägigen Unterlagen, die für die Konformitätserklärung(en) erforderlich sind (siehe Abschnitt 5); sowie
- Gewährleistung der Kennzeichnung der Einrichtungen (siehe Abschnitt 7.3) gemäß Artikel 12 der F-Gas-Verordnung.

### **3.1. Vermeidung der Verpflichtungen durch Vermeidung von HFKW**

**Die einfachste Option zur Erreichung der Konformität mit dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW besteht darin, die Einfuhr von Kälte- und Klimaanlage mit HFKW, wenn möglich, ganz zu vermeiden.** Bei vielen Arten von Einrichtungen sind bereits vergleichbare HFKW-freie Modelle verfügbar, die beispielsweise Kohlenwasserstoffe verwenden.

Alternativ können Einführer auch HFKW-Einrichtungen einführen, die nicht mit HFKW vorbefüllt sind („leer“). Die Einrichtungen könnten mit einer HFKW-freien Schutzgasfüllung – z. B. Stickstoff – eingeführt und dann in der EU (beispielsweise bei der Installation) mit in der EU erworbenen (und daher im Quotensystem berücksichtigten) HFKW befüllt werden. So könnte der Einführer vermeiden, Genehmigungen einzuholen (siehe nachstehende Option 2) und den Berichterstattungspflichten nachzukommen; die „leeren“ Einrichtungen müssten jedoch trotzdem gemäß Artikel 12 der F-Gas-Verordnung gekennzeichnet werden (siehe Abschnitt 7.3).

### **3.2. Optionen für die Berücksichtigung von HFKW, die in vorbefüllten Einrichtungen eingeführt werden, im Quotensystem (zur Einhaltung von Artikel 14 der F-Gas-Verordnung)**

Es gibt zwei Möglichkeiten, mit denen ein Einführer von Kälte- und Klimaanlage gewährleisten kann, dass die Verpflichtung erfüllt wird, die HFKW in vorbefüllten Einrichtungen im Rahmen des EU-Quotensystems zu berücksichtigen:

**Option 1: Einholen einer Genehmigung** von einem Quoteninhaber, die der HFKW-Menge in den vorbefüllten Einrichtungen entspricht – Genehmigungen können direkt vom Quoteninhaber oder über ein Unternehmen wie den Hersteller der Einrichtungen eingeholt werden, der Genehmigungen vom Quoteninhaber eingeholt hat, um sie an Unternehmen weiterzuleiten (zu „übertragen“), die die Einrichtungen einführen („Bündelungsregelung“). Der Einführer der Einrichtungen darf die Genehmigungen für die Zwecke seiner Konformitätserklärungen (siehe Abschnitt 5

„Konformitätserklärung“) nur dann nutzen, wenn die Genehmigungen im HFKW-Register<sup>16</sup> eingetragen sind.

Das System der Genehmigungen ist in Abschnitt 3.3 näher erläutert. Die praktische Nutzung des HFKW-Registers für diesen Zweck wird in Abschnitt 4.2 behandelt.

**Option 2:** Nachweis, dass die für die Vorbefüllung verwendeten **HFKW in der EU zuvor in Verkehr gebracht wurden** – diese Option wird in Abschnitt 3.4 erläutert.

Bei beiden Optionen bestehen Verpflichtungen hinsichtlich Konformitätserklärungen als Begleitdokumente für jede Einfuhr von Einrichtungen sowie hinsichtlich schriftlicher Nachweise, wie in Abschnitt 5 erläutert. Die Konformitätserklärungen müssen jährlich überprüft werden, wie in Abschnitt 6 erläutert.

### **3.3. Option 1: Einholen einer Genehmigung direkt von einem Quoteninhaber oder über ein Unternehmen (z. B. den Hersteller der Einrichtungen), das Genehmigungen für Einführer von Einrichtungen verwaltet**

Bei dieser Option erhält der Einführer von mit HFKW vorbefüllten Kälte- und Klimaanlage **eine Genehmigung von einem Quoteninhaber** (d. h. einem Erzeuger oder Einführer von Gas) oder von einem Unternehmen, das Genehmigungen verwaltet, **für die Nutzung der Quote**, um die Anforderungen von Artikel 14 der F-Gas-Verordnung zu erfüllen.

Wichtig: Einführer von Einrichtungen sollten nicht versuchen, selbst Quoten zum Zweck der Einfuhr von vorbefüllten Einrichtungen zu erhalten!

#### ***Was ist eine Genehmigung?***

Eine Genehmigung ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Quoteninhaber (d. h. dem Erzeuger oder Einführer von Gas) und dem Einführer von Einrichtungen oder einem Unternehmen (z. B. einem Hersteller von Einrichtungen), das Genehmigungen für Einführer von Einrichtungen verwalten möchte. Im letzteren Fall überträgt der „Genehmigungsverwalter“ Teile der Genehmigung, die er vom Quoteninhaber eingeholt hat, an den Einführer von Einrichtungen.

Die Genehmigung oder die übertragene Genehmigung erlaubt es dem Einführer, eine bestimmte Menge der Quote (gemessen als CO<sub>2</sub>-Äquivalent) des Quoteninhabers für die Einfuhr der vorbefüllten Einrichtungen zu nutzen.

Genehmigungen werden stets einem anderen Unternehmen erteilt (siehe Artikel 18 Absatz 2 der F-Gas-Verordnung), d. h. ein Quoteninhaber kann nicht sich selbst die Einfuhr von Einrichtungen genehmigen. **Damit eine Genehmigung für den Einführer von Einrichtungen gültig ist, muss sie im HFKW-Register eingetragen und angenommen sein (Status: „VALID“).**

Wenn der Quoteninhaber eine Genehmigung für einen Teil seiner Quote erteilt, gilt dieser Teil der Quote *für die eigenen Zwecke* als in dem betreffenden Jahr verbraucht und kann nicht mehr (z. B. für die Einfuhr von Gas als Massengut) genutzt werden. Anders ausgedrückt müssen die Quoteninhaber sicherstellen, dass die Gesamtmengen, die sie in einem bestimmten Jahr in Verkehr bringen, einschließlich der Mengen, für die sie in diesem Jahr Genehmigungen für andere Unternehmen erteilt haben, ihre jährliche Quote nicht überschreiten. Das Überschreiten der Quote ist rechtswidrig und gemäß der F-Gas-Verordnung (Artikel 25) und den einzelstaatlichen Gesetzen des betroffenen Mitgliedstaats strafbar.

#### ***Einholen von Genehmigungen direkt vom Quoteninhaber***

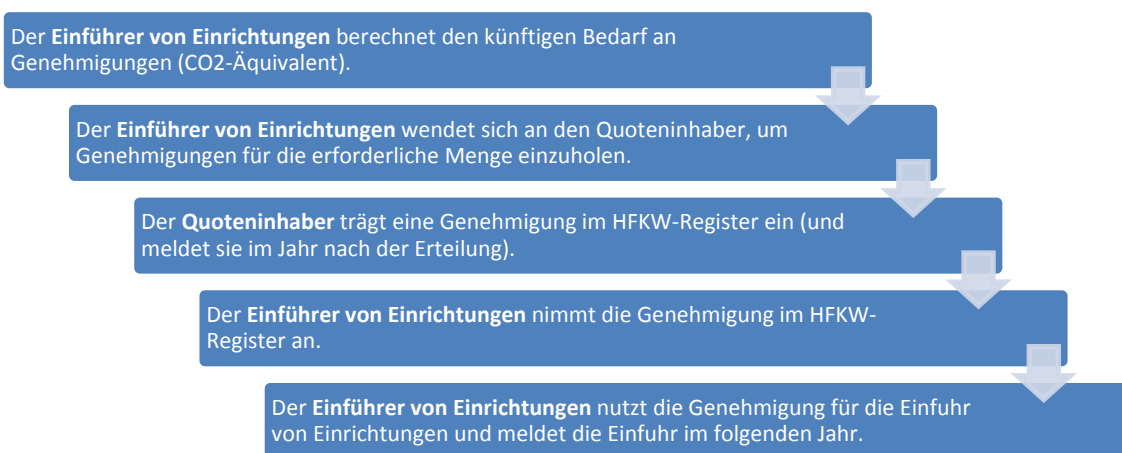
Um Genehmigungen direkt einzuholen, sollte sich der Einführer von Einrichtungen mit seinem Antrag auf Genehmigungen rechtzeitig an den Quoteninhaber<sup>17</sup> wenden. Die Genehmigungen

<sup>16</sup> Siehe Abschnitt 4 „Registrierung im F-Gas-Portal und Nutzung des HFKW-Registers“ für ein besseres Verständnis des HFKW-Registers.

gelten zeitlich unbegrenzt, d. h. eine Genehmigung, die im Jahr 2015 von einem Quoteninhaber eingeholt wurde, kann im Jahr 2017 oder noch später für die Einfuhr von vorbefüllten Einrichtungen genutzt werden.

Einführer sollten eine ausreichende Zahl von Genehmigungen einholen, so dass die gesamte HFKW-Menge in den Einrichtungen zum Zeitpunkt der Einfuhr (Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr) abgedeckt ist. Diese Menge wird als CO<sub>2</sub>-Äquivalent berechnet.

Unternehmen müssen ihre Genehmigungen im HFKW-Register eintragen; andernfalls sind die Genehmigungen nicht für die Einfuhr von Einrichtungen gültig. Die Einführer von Einrichtungen können im Register die Genehmigungen und die entsprechenden Mengen (als CO<sub>2</sub>-Äquivalent) ansehen, die für sie von Quoteninhabern direkt erteilt wurden.

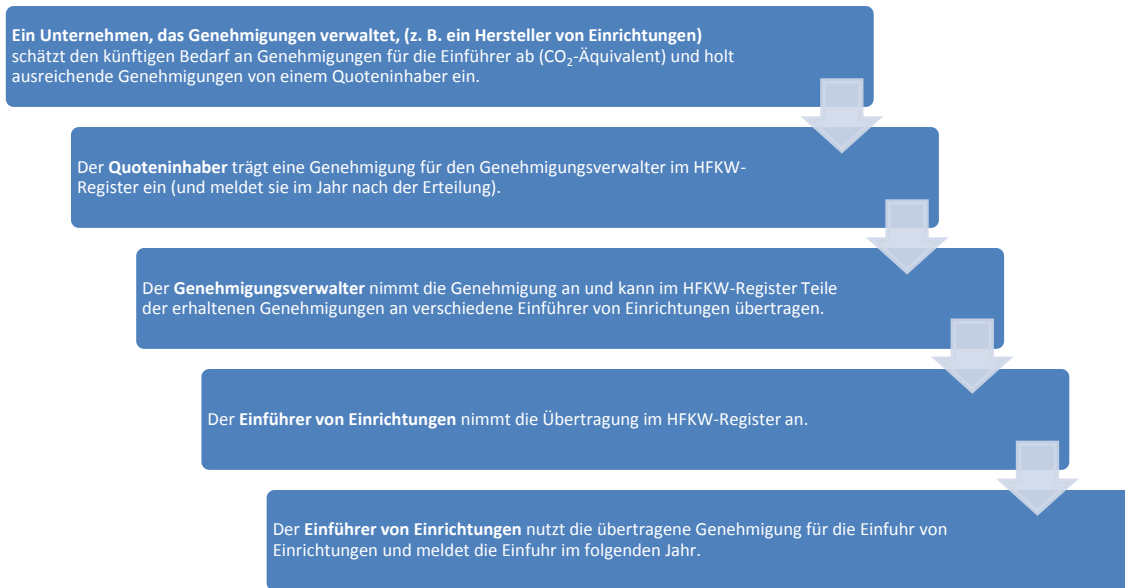


***Einholen von Genehmigungen über ein Unternehmen, das Genehmigungen für Einführer verwaltet, z. B. den Hersteller von Einrichtungen („Bündelungsregelung“)***

Die Bündelungsregelung vereinfacht den Erwerb von Genehmigungen durch kleinere Einführer. Bei dieser Regelung stellt ein Unternehmen, das die Genehmigungen für die Einführer von Einrichtungen verwalten möchte, (z. B. der Hersteller von Einrichtungen) ein Bündel von Genehmigungen zur Nutzung durch die Einführer der Einrichtungen bereit, indem es eine größere Menge von Genehmigungen von einem Quoteninhaber einholt. Der Genehmigungsverwalter kann dann im HFKW-Register die gesamte genehmigte Menge oder Teile davon an andere Unternehmen übertragen, die als Einführer von Einrichtungen registriert sind. Eine solche Übertragung kann nur einmal erfolgen, eine weitere sekundäre Übertragung ist nicht möglich.

Quoteninhaber und Genehmigungsverwalter wie Hersteller können im HFKW-Register für jedes Jahr die Mengen (als CO<sub>2</sub>-Äquivalent) sehen, die sie für Einführer von Einrichtungen genehmigt bzw. an diese übertragen haben.

<sup>17</sup> Die Liste der etablierten Quoteninhaber ist öffentlich verfügbar (siehe Abschnitt 2.9 „Quoteninhaber, etablierte Marktteilnehmer und neue Marktteilnehmer“). Eine Liste neuer Quoteninhaber ist nicht öffentlich verfügbar.



### ***Einholen von Genehmigungen von etablierten oder neuen Quoteninhabern***

Quoteninhaber sind in etablierte und neue Marktteilnehmer unterteilt (siehe Abschnitt 2.9). Beide Arten von Unternehmen können Genehmigungen erteilen, **aber neue Marktteilnehmer müssen bei Erteilung einer Genehmigung auch die entsprechende Gasmenge verkaufen** (dies ist bei etablierten Marktteilnehmern nicht der Fall). Der neue Marktteilnehmer oder sein Alleinvertreter – im Fall von Nicht-EU-Unternehmen – muss einen Nachweis<sup>18</sup> erbringen, dass dies geschehen ist (Artikel 18 Absatz 2).

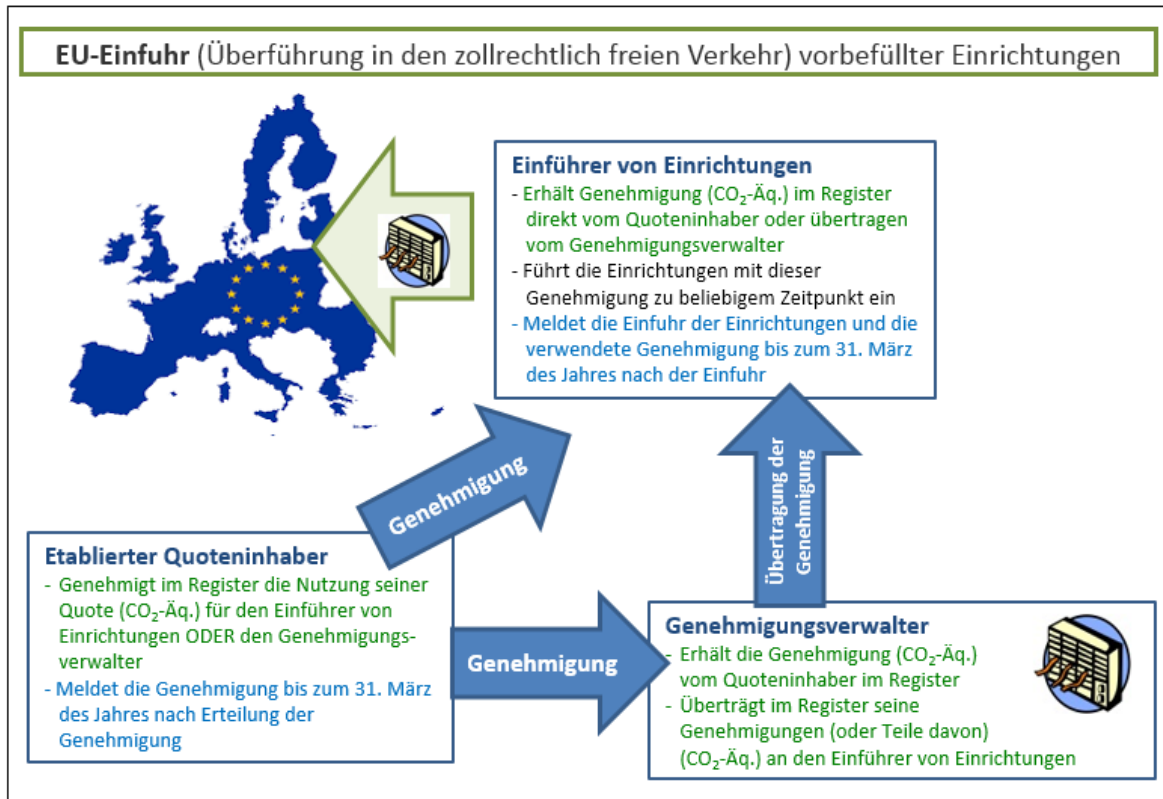
Der Käufer der genannten Gasmenge muss nicht notwendigerweise der Empfänger der Genehmigung (d. h. der Einführer der Einrichtungen) sein. Der neue Marktteilnehmer könnte die entsprechende Gasmenge beispielsweise an den Hersteller von Einrichtungen verkaufen, der die vorbefüllten Geräte an den Einführer liefert, der die Genehmigung erhält. Durch diese Anforderung einer tatsächlichen Gaslieferung wird verhindert, dass Unternehmen, die nicht in der F-Gas-Branche tätig sind, Quoten aus der für neue Marktteilnehmer vorbehaltenen Reservequote beantragen, um einen reinen Handel mit diesen Rechten zu betreiben.

Die nachstehenden Flussdiagramme zeigen das Verfahren für das Einholen von Genehmigungen von (i) etablierten und (ii) neuen Marktteilnehmern.

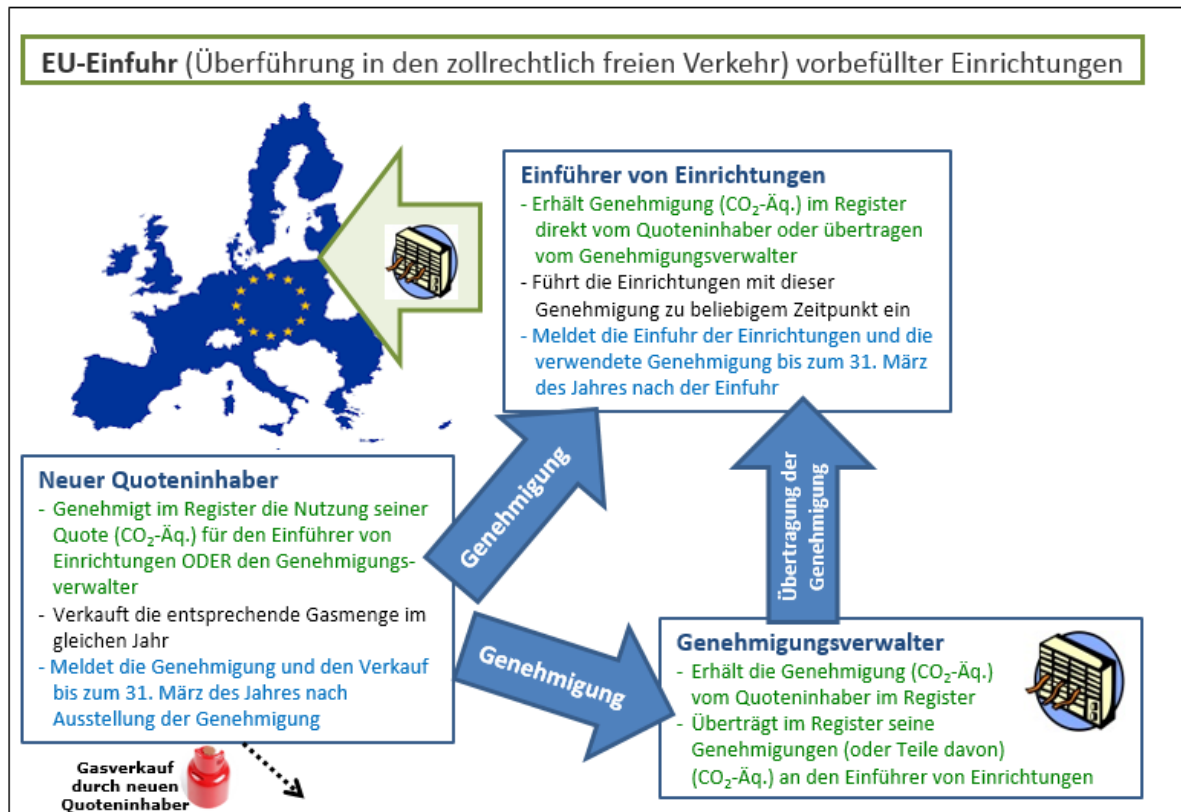
<sup>18</sup> Diesen Nachweis muss der neue Quoteninhaber zusammen mit seiner jährlichen Datenübermittlung (siehe Abschnitt 7.1 „Berichterstattungspflicht“) vorlegen, die bis zum 31. März des Jahres nach Erteilung der Genehmigung fällig ist.



(i) Verfahren für das Einholen von Genehmigungen von einem etablierten Quoteninhaber:



(ii) Verfahren für das Einholen von Genehmigungen von einem neuen Quoteninhaber:



**Grundsätzlich besteht für den Einführer von Einrichtungen (oder den „Genehmigungsverwalter“) kein Unterschied beim Einholen einer Genehmigung von einem neuen Quoteninhaber mit Sitz in der EU oder außerhalb der EU.** Wenn ein neuer Quoteninhaber keinen Sitz in der EU hat, setzt er seinen Alleinvertreter ein, um die Verpflichtungen der F-Gas-Verordnung, z. B. hinsichtlich der Berichterstattung zu Genehmigungen, Gasverkäufen und Einfuhren, zu erfüllen.

#### **Vorgehensweise für die Meldung von Genehmigungen**

Für die Einhaltung der Rechtsvorschriften **müssen (übertragene) Genehmigungen im HFKW-Register festgehalten werden** (siehe Abschnitt 4), **damit sie von den Einführern von Einrichtungen für ihre Konformitätserklärungen genutzt werden können** (siehe Abschnitt 5). Außerdem melden beide Parteien (der Quoteninhaber und der Einführer von Einrichtungen) die von den Genehmigungen abgedeckten Mengen in ihrer jährlichen Datenübermittlung (siehe Abschnitt 7.1), allerdings nicht notwendigerweise im gleichen Jahr:

- Der Einführer von Einrichtungen muss die Nutzung einer (übertragenen) Genehmigung in dem Kalenderjahr melden, das auf das Jahr der Einfuhr der Einrichtungen folgt (z. B. bei einer Einfuhr von Einrichtungen im Jahr 2017 bis zum 31. März 2018). Der Einführer von Einrichtungen gibt dabei an, wer die Genehmigung erteilt oder übertragen hat und wann sie erteilt wurde.

Wenn (übertragene) Genehmigungen im HFKW-Register eingetragen werden, so werden sie automatisch in das Datenübermittlungstool importiert, um die Berichterstattung für die Einführer von Einrichtungen zu vereinfachen. Die Einführer werden anschließend aufgefordert, anzugeben, welche Mengen von den verfügbaren Genehmigungen für tatsächliche Einfuhren genutzt wurden.

- Für den Quoteninhaber gilt das Erteilungsdatum der Genehmigung als Zeitpunkt des Inverkehrbringens, d. h. als das Jahr, in dem die Quote genutzt wird. Daher muss der Quoteninhaber, der die Genehmigung erteilt, diese bis zum 31. März des folgenden

Kalenderjahres melden (z. B. eine im Jahr 2015 erteilte Genehmigung bis zum 31. März 2016).

Die Europäische Kommission und die zuständigen nationalen Behörden können zu Kontrollzwecken einen Abgleich der von beiden Parteien angegebenen Informationen durchführen.

Weitere Informationen über die Datenübermittlung sind in Abschnitt 7.1 „Berichterstattungspflicht“ und im Leitfaden für die Berichterstattung („FAQ reporting“)<sup>19</sup> zu finden.

### **3.4. Option 2: Einfuhr von Einrichtungen, die mit Gasen befüllt sind, die in der EU zuvor in Verkehr gebracht wurden (in Sonderfällen)**

Grundsätzlich ist es möglich, dass ein Einführer HFKW verwendet, die bereits in der Vergangenheit in der EU in Verkehr gebracht wurden, bevor sie in den vorbefüllten Einrichtungen (erneut) in die EU eingeführt werden. Das heißt, die HFKW werden in der EU in Verkehr gebracht, ausgeführt, außerhalb der EU in die Einrichtungen gefüllt und dann in den Einrichtungen wieder in die EU eingeführt. In diesem Fall sollten die Gase als Massengut direkt von dem ausführenden Unternehmen an die Hersteller der Einrichtungen außerhalb der EU geliefert werden, und es muss ein entsprechender Nachweis erbracht werden. Die Anforderung an die Dokumentation dieser Vorgehensweise ist in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 festgelegt, der folgendermaßen lautet:

soweit die in den Einrichtungen enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffe in der Union in Verkehr gebracht, anschließend ausgeführt und außerhalb der Union in die Einrichtungen gefüllt wurden: einen Lieferschein oder eine Rechnung sowie eine Erklärung des Unternehmens, das die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe in Verkehr gebracht hatte, aus der hervorgeht, dass die Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe als in der Union in Verkehr gebracht gemeldet wurde oder gemeldet wird und nicht gemäß Abschnitt 5C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission<sup>20</sup> als im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der F-Gas-Verordnung<sup>21</sup> direkt zur Ausfuhr geliefert gemeldet wurde oder gemeldet wird.

In einem solchen Fall wären diese Unterlagen für die vom Einführer der Einrichtungen ausgestellte Konformitätserklärung (siehe Abschnitt 5) erforderlich und würden einer Überprüfung durch einen unabhängigen Prüfer unterzogen (siehe Abschnitt 6).

Da dies ein recht ungewöhnliches Geschäftsmodell ist, dürfte es nur für eine sehr kleine Zahl von Fällen relevant sein. Außerdem erfordert es eine genaue jährliche Berichterstattung (siehe Abschnitt 7.1) von a) dem Unternehmen, das das Gas zuvor als Massengut in der EU in Verkehr gebracht hatte, b) dem Ausfühler des Gases als Massengut und c) den Einführern der Einrichtungen:

- a) Das Unternehmen, das das Gas zuvor als Massengut in der EU in Verkehr gebracht hatte, muss die ausgeführte Menge auf seine Quote angerechnet haben und darf in Abschnitt 5 der Berichtsformulare nicht die Ausnahmeregelung zum Ausstieg aus der Verwendung von HFKW hinsichtlich der Ausfuhr aus der EU (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der F-Gas-Verordnung) beansprucht haben.
- b) Der Ausfühler des Gases als Massengut muss angeben, dass diese ausgeführten Mengen aus den eigenen in der EU gekauften Mengen stammen (Abschnitt 3C des Berichtsformulars).

<sup>19</sup> [http://ec.europa.eu/clima/policies/f-gas/docs/faq\\_reporting\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/clima/policies/f-gas/docs/faq_reporting_en.pdf)

<sup>20</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R1191>

<sup>21</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0517>

- c) Der Einführer von Einrichtungen muss in Abschnitt 12 der Berichtsformulare die in Einrichtungen eingeführten Mengen sowie den Namen des Unternehmens, das das Gas als Massengut ausgeführt hatte, und das Jahr der Ausfuhr angeben.

Weitere Informationen über die jährliche Datenübermittlung sind in Abschnitt 7.1 „Berichterstattungspflicht“ und im Leitfaden für die Berichterstattung („FAQ reporting“)<sup>22</sup> zu finden.

---

<sup>22</sup> [http://ec.europa.eu/clima/policies/f-gas/docs/faq\\_reporting\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/clima/policies/f-gas/docs/faq_reporting_en.pdf)

## 4. Registrierung im F-Gas-Portal und Nutzung des HFKW-Registers

Der Ausstieg aus der Verwendung von HFKW und das Quotensystem werden mit Hilfe eines Online-Registers für HFKW (Artikel 17 der F-Gas-Verordnung) umgesetzt, das von der Europäischen Kommission betrieben wird. In dem Register sind die HFKW-Quoten festgehalten, die den etablierten und neuen Quoteninhabern zugewiesen sind. Außerdem werden dort Übertragungen von Quoten zwischen Quoteninhabern und Genehmigungen von Quoteninhabern für Einführer von Einrichtungen festgehalten. Alle Quoteninhaber, Unternehmen, die HFKW im Rahmen von Ausnahmeregelungen liefern oder empfangen (Artikel 15 Absatz 2 der F-Gas-Verordnung) **und Einführer von Einrichtungen, die mit HFKW vorbefüllte Kälte- und Klimaanlage in Verkehr bringen,<sup>23</sup> sind rechtlich verpflichtet, sich im HFKW-Register zu registrieren.** Eine Registrierung als Unternehmen, das Genehmigungen verwaltet, ist ebenfalls möglich; damit können beispielsweise Hersteller Genehmigungen erhalten und an Einführer übertragen.

### 4.1. Erstregistrierung von Unternehmen

Das HFKW-Register ist Bestandteil des **F-Gas-Portals**, das auf der Website der GD CLIMA zu finden ist (<https://webgate.ec.europa.eu/ods2/resources/domain>). Das F-Gas-Portal ist der Zugangspunkt für das HFKW-Register und für die jährliche Datenübermittlung der Unternehmen. Es ist für Einführer von Einrichtungen mit F-Gasen und in Anhang II aufgelisteten Gasen relevant. Der erste Schritt des Datenübermittlungsverfahrens besteht in der Registrierung im F-Gas-Portal. Eine **Anleitung für die Registrierung** ist unter der folgenden Adresse abrufbar: [https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/f-gas/docs/guidance\\_document\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/f-gas/docs/guidance_document_en.pdf).

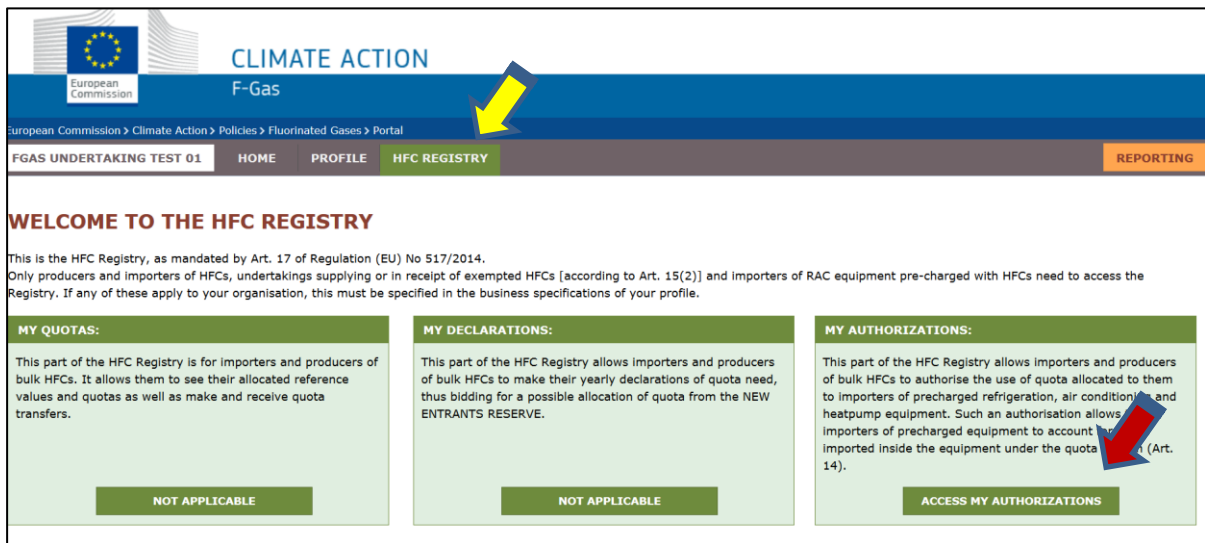
### 4.2. Erhalt einer Genehmigung

Wenn Einführer von Einrichtungen oder Genehmigungsverwalter Genehmigungen einholen, sollten diese Genehmigungen vom Quoteninhaber im HFKW-Register eingegeben werden. Einführer und Genehmigungsverwalter, die Genehmigungen einholen, sollten darauf bestehen, dass die Genehmigungen im HFKW-Register eingetragen werden, da die Einführer die Genehmigung nur so nutzen können.

Die nachstehenden Screenshots bieten einen Überblick über den Abschnitt des HFKW-Registers zu Genehmigungen:

---

<sup>23</sup> Einführer anderer Arten von Einrichtungen müssen sich ebenfalls im F-Gas-Portal registrieren, um ihre jährliche Datenübermittlung durchzuführen.



Einführer können die Genehmigungen sehen, die ihnen bereits erteilt wurden, und neue annehmen: Klicken Sie zunächst auf die grüne Schaltfläche „**HFC REGISTRY**“ (HFKW-Register, siehe gelber Pfeil in der vorstehenden Abbildung) und dann auf die Schaltfläche „**ACCESS MY AUTHORISATIONS**“ (Zugang zu meinen Genehmigungen, siehe roter Pfeil).

Auf dem nächsten Bildschirm sehen Sie im oberen Bereich eine Genehmigungsbilanz für Ihr Unternehmen und im unteren Bereich eine Liste aller erhaltenen Genehmigungen (als Genehmigungsverwalter, z. B. Hersteller, sehen Sie auch die übertragenen Genehmigungen): In der Genehmigungsbilanz werden im Laufe der Jahre erhaltene Genehmigungen hinzugefügt und übertragene (bei Genehmigungsverwaltern) und genutzte Genehmigungen abgezogen (die Nutzung erfolgt durch die tatsächliche Einfuhr von Kälte- und Klimaanlage nach dem 1. Januar 2017). Die Aktualisierung des Parameters „AUTHORISATIONS USED“ (Genutzte Genehmigungen) erfolgt jedoch mit einer erheblichen Verzögerung, da diese nur durchgeführt werden kann, nachdem die jährliche Datenübermittlung und Überprüfung vollständig abgeschlossen sind; dies kann zu Verzögerungen von bis zu zwei Jahren nach der tatsächlichen Nutzung einer Genehmigung führen.

European Commission > Climate Action > Policies > Fluorinated Gases > Portal

NMORGANIZATION--14445 HOME PROFILE HFC REGISTRY REPORTING

### AUTHORIZATION BALANCE FOR NMORGANIZATION--14445

QUOTA AUTHORIZATION BALANCE PER YEAR









YEAR	BALANCE FROM PREVIOUS YEAR	AUTHORIZATION RECEIVED	AUTHORIZATION USED	AUTHORIZATION DELEGATED	END YEAR BALANCE
2015	0	564983	0	0	564983
2016	564983	500000	0	9010	1055973

Im unteren Bereich dieses Bildschirms sind die erhaltenen Genehmigungen und bei Genehmigungsverwaltern zusätzlich die getätigten Übertragungen (siehe Abschnitt 4.3) in chronologischer Reihenfolge aufgelistet; dabei stehen die neuesten Genehmigungen bzw. Übertragungen oben.

**AUTHORIZATIONS FOR NMORGANIZATION--14445**

This part of the HFC Registry is for importers and producers of bulk HFCs as well as for importers and manufacturers of precharged equipment. The bulk HFC importers/producers can authorise the use of (parts of) their quota to equipment importers and manufacturers for compliance with Art. 14. Equipment importers and manufacturers can receive and list their authorisations obtained. The manufacturers of equipment can also delegate their received authorisations to importers of precharged RAC equipment.



**LIST OF ALL MY AUTHORIZATIONS AND DELEGATIONS**

SUBMISSION DATE	STATUS	TRANSACTION	TYPE	GRANTOR	BENEFICIARY	AMOUNT (TONNES OF CO2 EQUIVALENT)	ACTIONS
05/10/2016	WAITING FOR ISSUING	DELEGATION	OUT	NMORGANIZATION--14445	NMORGANIZATION--10086	- 1 500	
04/10/2016	VALID	DELEGATION	OUT	NMORGANIZATION--14445	NMORGANIZATION--10086	- 9 000	
20/09/2016	VALID	DELEGATION	OUT	NMORGANIZATION--14445	NMORGANIZATION--9914	- 10	
16/12/2015	VALID	AUTHORIZATION	IN	NMORGANIZATION--9937	NMORGANIZATION--14445	+ 64 983	
16/12/2015	VALID	AUTHORIZATION	IN	NMORGANIZATION--9428	NMORGANIZATION--14445	+ 500 000	
16/12/2015	VALID	AUTHORIZATION	IN	NMORGANIZATION--9428	NMORGANIZATION--14445	+ 500 000	
15/12/2015	CANCELLED	AUTHORIZATION	IN	NMORGANIZATION--9937	NMORGANIZATION--14445	+ 65 004	
15/12/2015	REJECTED	AUTHORIZATION	IN	NMORGANIZATION--9428	NMORGANIZATION--14445	+ 1	

Quota Unit = tonne CO2 equivalent

Eingehende Genehmigungen (d. h. solche, die von einem Quoteninhaber erteilt oder von einem Genehmigungsverwalter übertragen wurden) sind durch den Status „WAITING FOR ACCEPTANCE“ (Wartet auf Annahme) gekennzeichnet. Klicken Sie auf das Häkchen-Symbol (siehe blauer Pfeil in der nachstehenden Abbildung), um die Einzelheiten zu dieser Genehmigung anzusehen, die vom Quoteninhaber/Genehmigungsverwalter eingegeben wurden.

**QUOTA AUTHORIZATIONS 2015 FOR FGAS UNDERTAKING TEST 01**

DATE OF AUTHORIZATION	AUTHORIZATION NUMBER	TYPE	STATUS	AMOUNT AUTHORIZED	UNDERTAKING NAME	ACTIONS
06/07/2015		IN	WAITING FOR ACCEPTANCE	+ 10 000	NMORGANIZATION--9415	 

[BACK TO LIST](#)

Die Angaben umfassen das genehmigende Unternehmen (Quoteninhaber oder Genehmigungsverwalter) und die genehmigte Menge (in diesem Beispiel: 10 000 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent). Zur Bestätigung der Genehmigung klickt der Einführer von Einrichtungen einfach auf „ACCEPT“ (Annehmen, siehe violetter Pfeil in der nachstehenden Abbildung).

### QUOTA AUTHORIZATION BY NMORGANIZATION--9415

Status	Submission date
WAITING FOR ACCEPTANCE	06/07/2015

**QUOTA HOLDER DETAILS**

ORGANIZATION NAME* NMORGANIZATION--9415		TELEPHONE* +321239415	WEBSITE WEBSITE--9415
STREET* street--7507	NO. nrstreet--7507	POSTAL CODE* zipcode--7507	CITY* city--7507
VAT NUMBER* VAT9415		COUNTRY* Estonia	

**RECIPIENT OF AUTHORISATION**

Please provide the ID and the name of the beneficiary.  
Please ask your beneficiary to give you this information (the ID of a company is found under the "Profile" tab).

BENEFICIARY ID* 16410	BENEFICIARY NAME* FGAS Undertaking Test 01
--------------------------	---

**AMOUNT AUTHORISED**

Please provide the amount of quota to be authorized.

YEAR 2015	AMOUNT AUTHORIZED (TONNES OF CO2 EQUIVALENT)* 10000
--------------	--

**OTHER INFORMATION:**

COMMENTS FROM UNDERTAKING

COMMENTS FROM BENEFICIARY \* (REQUIRED IN CASE OF REJECTION)

REJECT
BACK TO SUMMARY
ACCEPT

Nachdem die Genehmigung angenommen wurde, erhält sie zunächst den Status „WAITING FOR ISSUING“ (Wartet auf Erteilung). Nach der Erteilung erhält die Genehmigung den Status „VALID“ (Gültig).

**Ausschließlich Genehmigungen mit dem Status „VALID“ können für die Einfuhr von Kälte- und Klimaanlage, die HFKW enthalten, genutzt und in den Konformitätserklärungen (siehe Abschnitt 5) und in den jährlichen Datenübermittlungen (siehe Abschnitt 7.1) angegeben werden.**

Die erhaltenen Genehmigungen (mit Status „VALID“) werden mit den Mengenangaben als CO<sub>2</sub>-Äquivalent (in diesem Beispiel: 10 000 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent) aufgelistet.

European Commission > Climate Action > Policies > Fluorinated Gases > Portal

FGAS UNDERTAKING TEST 01
HOME
PROFILE
HFC REGISTRY
REPORTING

#### QUOTA AUTHORIZATIONS 2015 FOR FGAS UNDERTAKING TEST 01

DATE OF AUTHORIZATION	AUTHORIZATION NUMBER	TYPE	STATUS	AMOUNT AUTHORIZED	UNDERTAKING NAME	ACTIONS
06/07/2015	AUT-BA06-AUQT-2015-00000015	IN	VALID	+ 10 000	NMORGANIZATION--9415	<span style="background-color: #f0f0f0; padding: 2px 5px;">D</span>

BACK TO LIST

Quota Unit = tonne CO2 equivalent

V1.10.1.1 (16/06/2015) | [Top](#)
[Contact](#) - [Legal notice](#)



### 4.3. Übertragung einer Genehmigung

Unternehmen, die Genehmigungen übertragen möchten, müssen sicherstellen, dass sie im Unternehmensprofil des Registers als „Managing authorisations for importers of refrigeration, AC and heatpump equipment containing HFCs“ (Verwaltet Genehmigungen für Einführer von Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit HFKW) registriert sind, indem sie bei der entsprechenden Option „YES“ (Ja) wählen (siehe gelber Pfeil in der nachstehenden Abbildung). Wenn dies noch nicht der Fall ist, kann das Feld nachträglich über die Schaltfläche „EDIT“ (Bearbeiten, siehe violetter Pfeil) aktiviert werden. Dieses Feld ist zudem völlig unabhängig von den anderen Feldern, die im Unternehmensprofil ausgewählt sind, (z. B. Einführer von Gasen als Massengut/Einrichtungen oder Ausfühler von Gasen als Massengut) und kann zusätzlich zu den anderen Feldern gewählt werden.

European Commission > Climate Action > Policies > Fluorinated Gases > Portal

NMORGANIZATION--9914 HOME PROFILE **HFC REGISTRY** REPORTING

Status  
**VALID**

**PROFILE OF NMORGANIZATION--9914 (ID : 9914)**

**ORGANISATION DETAILS:**

ORGANISATION NAME \* NMORGANIZATION--9914 TELEPHONE \* +321239914 WEBSITE http://www.x9914.com

STREET \* str--7831 NUMBER 1 POSTAL CODE \* cp7831 CITY \* Cargovil, Vilvoorde COUNTRY \* Belgium

VAT NUMBER \* VAT9914

Check if your EU VAT number is valid or check with your Member State authority

**USERS:**

FIRST NAME	LAST NAME	E-MAIL	ACTIONS
Test ODS new	TEST LAST	ep.user002@gmail.com	
fname--9661	lname--9661	9661email@climaOds2010.yyy	
Oeko	INSTITUT	ecas.test@oeko.de	

**QUESTIONS:**

**BUSINESS SPECIFICATIONS:**

ARE YOU A PRODUCER/IMPORTER OF HFCs \*  Yes  No

ARE YOU AN EXPORTER OF HFCs \*  Yes  No

ARE YOU A PRODUCER/IMPORTER/EXPORTER OF OTHER FLUORINATED GREENHOUSE GASES (NON-HFCs) LISTED IN ANNEX I OR II \*  Yes  No

ARE YOU AN UNDERTAKING USING FLUORINATED GREENHOUSE GASES LISTED IN ANNEX I OR II AS FEEDSTOCK \*  Yes  No

ARE YOU AN UNDERTAKING IN RECEIPT OF EXEMPTED HFCs \*  Yes  No

ARE YOU IMPORTING PRODUCTS AND EQUIPMENT CONTAINING FLUORINATED GREENHOUSE GASES LISTED IN ANNEX I OR II \*  Yes  No

Importer of Refrigeration, AC and heatpump equipment containing HFCs

Importer of other products and equipment

ARE YOU AN UNDERTAKING DESTROYING FLUORINATED GREENHOUSE GASES LISTED IN ANNEX I OR II \*  Yes  No

ARE YOU MANAGING AUTHORISATIONS FOR IMPORTERS OF REFRIGERATION, AC AND HEATPUMP EQUIPMENT CONTAINING HFCs? \*  Yes  No

SHOW BUSINESS SPECIFICATIONS HISTORY

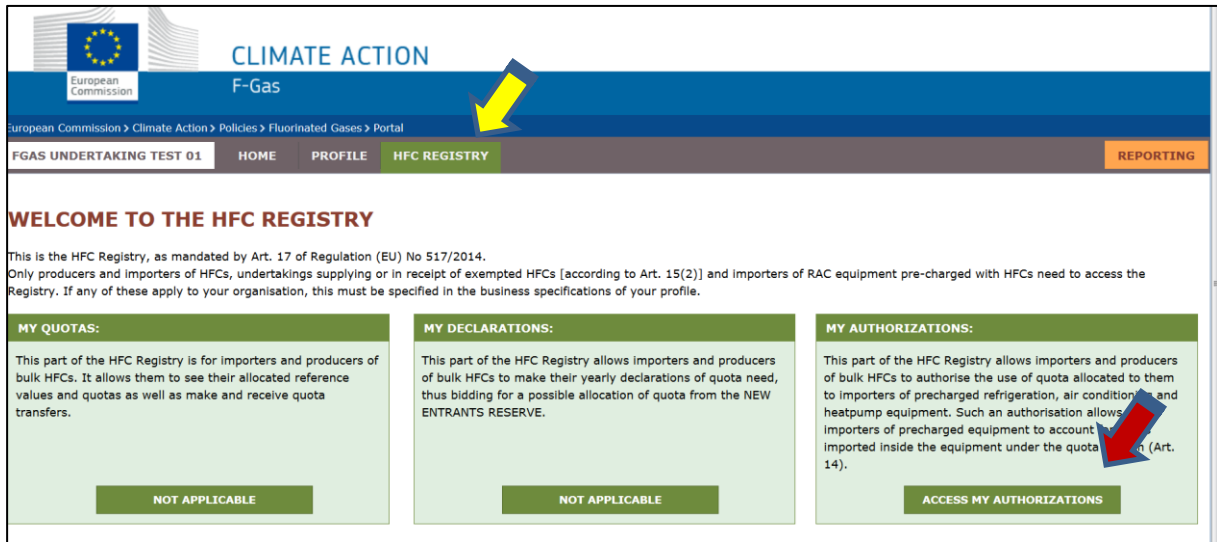
SHOW REGISTRATION HISTORY

EDIT

Genehmigungsverwalter können die erhaltenen Genehmigungen (oder Teile davon) übertragen. Der Erhalt von Genehmigungen ist in Abschnitt 4.2 beschrieben.

Um Genehmigungen (oder Teile davon) zu übertragen, müssen Genehmigungsverwalter zunächst auf das HFKW-Register im F-Gas-Portal („HFC REGISTRY“, siehe gelber Pfeil in der nachstehenden

Abbildung) und dann auf den Genehmigungsbereich („ACCESS MY AUTHORISATIONS“, siehe roter Pfeil) zugreifen:



Auf dem nächsten Bildschirm können Genehmigungsverwalter die erhaltenen und die übertragenen Genehmigungen sehen. Um eine Übertragung durchzuführen, muss zunächst die entsprechende erhaltene Genehmigung (die den Status „VALID“ haben muss) durch Klicken auf die gelbe Schaltfläche „View“ (Ansehen, siehe blauer Pfeil in der nachstehenden Abbildung) ausgewählt werden:

**LIST OF ALL MY AUTHORIZATIONS AND DELEGATIONS**

SUBMISSION DATE	STATUS	TRANSACTION	TYPE	GRANTOR	BENEFICIARY	AMOUNT (TONNES OF CO2 EQUIVALENT)	ACTIONS
20/09/2016	VALID	DELEGATION	OUT	NMORGANIZATION--14445	NMORGANIZATION--9914	- 10	
16/12/2015	VALID	AUTHORIZATION	IN	NMORGANIZATION--9937	NMORGANIZATION--14445	+ 64 983	
16/12/2015	VALID	AUTHORIZATION	IN	NMORGANIZATION--9428	NMORGANIZATION--14445	+ 500 000	
16/12/2015	VALID	AUTHORIZATION	IN	NMORGANIZATION--9428	NMORGANIZATION--14445	+ 500 000	
15/12/2015	CANCELLED	AUTHORIZATION	IN	NMORGANIZATION--9937	NMORGANIZATION--14445	+ 65 004	
15/12/2015	REJECTED	AUTHORIZATION	IN	NMORGANIZATION--9428	NMORGANIZATION--14445	+ 1	

A blue arrow points to the 'View' icon in the third row of the table.

In der Übersicht über die Genehmigungen wird die verfügbare Menge angezeigt (siehe rote Markierung in der nachstehenden Abbildung), von der bereits genutzte und übertragene Mengen abgezogen wurden. Um eine weitere Übertragung vorzunehmen, klicken Sie auf „MAKE A DELEGATION“ (Übertragung durchführen, siehe blauer Pfeil).

European Commission > Climate Action > Policies > Fluorinated Gases > Portal

NMORGANIZATION--14445 HOME PROFILE **HFC REGISTRY** REPORTING

### QUOTA AUTHORIZATION BY NMORGANIZATION--9428

Status	Issued on	Long number
VALID	18/12/2015	PRO-DU03-APPL-2015-00000999

#### QUOTA HOLDER DETAILS

ORGANISATION NAME	TELEPHONE	WEBSITE
NMORGANIZATION--9428	+321239428	http://www.x9428.com
STREET	NO.	POSTAL CODE
str--7515	1	cp7515
CITY	COUNTRY	
Dordrecht	Netherlands	
VAT NUMBER		
VAT9428		

#### RECIPIENT OF AUTHORISATION

Please provide the ID and the name of the beneficiary.  
Please ask your beneficiary to give you this information (the ID of a company is found under the "Profile" tab).

BENEFICIARY ID	BENEFICIARY NAME
14445	NMORGANIZATION--14445

#### AMOUNT AUTHORISED

Please provide the amount of quota to be authorized.

YEAR	AMOUNT (TONNES OF CO2 EQUIVALENT)
2015	500000

#### DELEGATION OF AUTHORIZATIONS

HIDE DELEGATIONS

STATUS	DATE	BENEFICIARY NAME	BENEFICIARY COUNTRY	AMOUNT DELEGATED (TONNES OF CO2 EQUIVALENT)	ACTIONS
Valid	20/09/2016	NMORGANIZATION--9914 (ID: 9914)	Belgium (BE)	10	

Remaining from this authorization (tonnes of CO2 equivalent): 499990

MAKE A DELEGATION


Im daraufhin angezeigten Dialogfenster für Übertragungen geben Sie die Identifikationsnummer und die Bezeichnung des Begünstigten (siehe rote Markierung in der nachstehenden Abbildung) sowie die übertragene Menge (siehe gelbe Markierung) ein. Abschließend klicken Sie auf „SUBMIT“ (Absenden, siehe blauer Pfeil).

Danach werden Sie aufgefordert, die Übertragung durch Klicken auf die Schaltfläche „YES“ zu bestätigen.


In der Übersicht über die Genehmigungen wird die neue Übertragung nun mit dem Status „WAITING FOR ACCEPTANCE“ (Wartet auf Annahme) angezeigt.

LIST OF ALL MY AUTHORIZATIONS AND DELEGATIONS							
SUBMISSION DATE	STATUS	TRANSACTION	TYPE	GRANTOR	BENEFICIARY	AMOUNT (TONNES OF CO2 EQUIVALENT)	ACTIONS
04/10/2016	WAITING FOR ACCEPTANCE	DELEGATION	OUT	NMORGANIZATION--14445	NMORGANIZATION--10086	- 9 000	
20/09/2016	VALID	DELEGATION	OUT	NMORGANIZATION--14445	NMORGANIZATION--9914	- 10	

Nachdem der Empfänger die Übertragung im Register angenommen hat (wie in Abschnitt 4.2 erläutert), erhält sie den Status „WAITING FOR ISSUING“.

LIST OF ALL MY AUTHORIZATIONS AND DELEGATIONS							
SUBMISSION DATE	STATUS	TRANSACTION	TYPE	GRANTOR	BENEFICIARY	AMOUNT (TONNES OF CO2 EQUIVALENT)	ACTIONS
04/10/2016	WAITING FOR ISSUING	DELEGATION	OUT	NMORGANIZATION--14445	NMORGANIZATION--10086	- 9 000	

Nach der Erteilung wird die Übertragung mit dem Status „VALID“ angezeigt.

04/10/2016	VALID	DELEGATION	OUT	NMORGANIZATION--14445	NMORGANIZATION--10086	- 9 000	
------------	-------	------------	-----	-----------------------	-----------------------	---------	---

**Ausschließlich Genehmigungen und Übertragungen mit dem Status „VALID“ können vom Empfänger für die Einfuhr von Kälte- und Klimaanlage, die HFKW enthalten, genutzt und in den Konformitätserklärungen (siehe Abschnitt 5) und in den jährlichen Datenübermittlungen (siehe Abschnitt 7.1) angegeben werden.**

## 5. Konformitätserklärung und diesbezügliche Dokumente

**Die Beweislast**, dass die in vorbefüllten Einrichtungen enthaltenen HFKW im Rahmen des EU-Ausstiegs aus der Verwendung von HFKW berücksichtigt sind, **liegt beim Einführer der Einrichtungen**, da der Einführer die Konformität beim Inverkehrbringen vorbefüllter Einrichtungen (d. h. bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach der Einfuhr) gewährleisten muss. Nur wenn der Einführer den erforderlichen Nachweis erbringen kann, darf er die Einrichtungen in Verkehr bringen.

Zu diesem Zweck müssen Einführer von Kälte- und Klimaanlageanlagen, die HFKW enthalten, ab dem 1. Januar 2017 eine **Konformitätserklärung**<sup>24</sup> ausstellen, wenn sie eine Sendung mit Einrichtungen einführen und in den zollrechtlich freien Verkehr überführen. Die ausführlichen Regelungen hinsichtlich der Konformitätserklärungen sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879<sup>25</sup> festgelegt: Ein Muster für eine Konformitätserklärung, das aus Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 übernommen wurde, ist in Abschnitt 10.1 „Konformitätserklärung des Einführers“ enthalten. Der Einführer der Einrichtungen gibt in der Konformitätserklärung an, durch welche Option (siehe Abschnitte 3.2 bis 3.4) die in den eingeführten Einrichtungen enthaltenen HFKW im Rahmen des Ausstiegs aus der Verwendung von HFKW berücksichtigt sind.

Die Konformitätserklärung ist von einem gesetzlichen Vertreter des Einführers der Einrichtungen zu unterzeichnen. Der Einführer muss sicherstellen, dass den Zollbehörden zum Zeitpunkt der Zollanmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union eine Abschrift der Konformitätserklärung vorliegt.

Für jede Konformitätserklärung muss der Einführer der Einrichtungen Unterlagen über die Art und die Menge der eingeführten Einrichtungen sowie die Mengen der enthaltenen HFKW (sowohl in Masseinheiten als auch umgerechnet als CO<sub>2</sub>-Äquivalent) aufbewahren. Diese Unterlagen müssen der Abschrift der Konformitätserklärung, die den Zollbehörden bereitgestellt wird, nicht beiliegen. Im Fall einer Wiedereinfuhr (Option 2, siehe Abschnitt 3.4) sind zusätzliche Unterlagen erforderlich. Einzelheiten zu den benötigten Unterlagen sind in Abschnitt 10.2 zu finden.

Der Einführer muss die Konformitätserklärungen und die zugehörigen Dokumente für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Inverkehrbringen der jeweiligen Einrichtungen aufbewahren.

Die Konformitätserklärungen und die zugehörigen Dokumente der Einführer werden einer Überprüfung unterzogen, wie in Abschnitt 6 erläutert. Außerdem müssen die Einführer jährlich die Ergebnisse des Prüfverfahrens übermitteln (siehe Abschnitt 6).

### **Konformitätserklärungen von Herstellern von Einrichtungen mit Sitz in der EU**

Hersteller vorbefüllter Kälte- und Klimaanlageanlagen in der EU sind ebenfalls verpflichtet, beim Inverkehrbringen von Einrichtungen in der EU eine von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Konformitätserklärung auszustellen. Der Umfang der erforderlichen Unterlagen weicht leicht von dem für die Einführer ab; ausführliche Informationen dazu sind in Abschnitt 10.2 enthalten. Wie Einführer müssen auch EU-Hersteller die Konformitätserklärungen und die zugehörigen Dokumente mindestens fünf Jahre lang aufbewahren.

**Die Konformitätserklärungen von EU-Herstellern werden jedoch keiner Überprüfung unterzogen.** Daher gilt Abschnitt 6 dieser Leitlinien nicht für EU-Hersteller.

Eine Zusammenfassung der Verpflichtungen von EU-Herstellern ist auch in Abschnitt 7.4 zu finden.

<sup>24</sup> Die Rechtsvorschriften sehen für diese Verpflichtung keinen Schwellenwert vor.

<sup>25</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32016R0879>



## 6. Unabhängige Überprüfung und Übermittlung der Ergebnisse

Die Konformitätserklärungen und die zugehörigen Dokumente von Einführern von Einrichtungen (siehe Abschnitt 5) werden einer Überprüfung durch einen unabhängigen externen Prüfer unterzogen. In Abschnitt 6.1 wird erläutert, was genau der Prüfer überprüft.

Der Prüfer muss entweder nach der Richtlinie 2003/87/EG (für die Prüfung von Emissionsberichten im Rahmen des europäischen Emissionshandelssystems) akkreditiert oder für die Prüfung von Finanzberichten im Mitgliedstaat, in dem der Einführer niedergelassen ist, zugelassen sein.

Der Prüfer erstellt in seinem Prüfdokument eine Erklärung über das Maß der Richtigkeit. Das erwartete Maß der Richtigkeit bzw. der Genauigkeit ist in Abschnitt 6.2 erläutert, und ein Muster für die Erklärung des Prüfers ist in Abschnitt 10.2 enthalten.

Der Einführer der Einrichtungen ist verpflichtet, der Europäischen Kommission das Prüfdokument (siehe Abschnitt 6.3) und Angaben zur Erklärung des Prüfers über das Maß der Richtigkeit zu übermitteln. Das Muster für die Berichterstattung, das die Einführer bei ihrer Datenübermittlung an die Europäische Kommission verwenden müssen, ist identisch mit dem Muster, das in diesen Leitlinien für die Nutzung durch die Prüfer vorgeschlagen wird (siehe Abschnitt 10.2). Um den Einführern von Einrichtungen eine unverfälschte Berichterstattung über die Prüfergebnisse zu erleichtern, empfiehlt es sich daher, dass ein Einführer von Einrichtungen den Prüfer ersucht, im Prüfbericht dieses Muster zu verwenden.

Die Frist für die Überprüfung durch den Prüfer (siehe Abschnitt 6.1) wie auch für die Übermittlung des Prüfberichts durch den Einführer von Einrichtungen (siehe Abschnitt 6.3, unter Verwendung des Musters in Abschnitt 10.2) ist der 31. März des Kalenderjahres nach dem Inverkehrbringen. Dasselbe Datum ist auch das Fälligkeitsdatum für die jährliche Datenübermittlung (siehe Abschnitt 7.1), die ebenfalls einen Teil des Überprüfungsverfahrens bildet, wie in Abschnitt 6.1 erläutert.

Zum Beispiel sollte der Einführer von Einrichtungen bis zum 31. März 2018 das Prüfdokument zu den Konformitätserklärungen für die Einfuhren im Jahr 2017 vorgelegt und die jährliche Datenübermittlung zu den Einfuhren im Jahr 2017 durchgeführt haben.

Für die Einfuhr von Einrichtungen vor 2017 sind keine Konformitätserklärungen und damit auch keine Überprüfungen erforderlich.

Es ist zu beachten, dass für die jährliche Berichterstattungspflicht hinsichtlich der Einfuhr von Einrichtungen (siehe Abschnitt 7.1) zwar ein Schwellenwert für die Einfuhr von 500 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent im Jahr gilt, dass jedoch kein derartiger Schwellenwert für die Verpflichtung zur Überprüfung der Konformitätserklärung(en) und die Übermittlung der Ergebnisse an die Europäische Kommission gilt.

### 6.1. Was überprüft der Prüfer?

In der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879<sup>25</sup> sind die Regelungen hinsichtlich der Überprüfung durch den unabhängigen Prüfer festgelegt (auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 4 der F-Gas-Verordnung). Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung sieht vor, dass der unabhängige Prüfer die Konformitätserklärungen der Einführer und die zugehörigen Dokumente (siehe Abschnitt 5) auf Folgendes überprüft:

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Konformitätserklärungen und der diesbezüglichen Dokumentation (siehe Abschnitt 5) auf der Grundlage der Aufzeichnungen des Unternehmens zu den entsprechenden Vorgängen;
- die Übereinstimmung der Konformitätserklärung(en) und der diesbezüglichen Dokumentation (siehe Abschnitt 5) mit den gemäß Artikel 19 übermittelten jährlichen Berichten (siehe Abschnitt 7.1);



- soweit ein Einführer von Einrichtungen in der Konformitätserklärung (siehe Abschnitt 5) auf eine Genehmigung verweist (siehe Abschnitt 3.3, Option 1 für die Konformität): das Vorliegen einer ausreichenden Zahl von Genehmigungen durch den Abgleich der Daten in dem HFKW-Register (siehe Abschnitt 4) mit Dokumenten über den Nachweis des Inverkehrbringens;
- soweit ein Einführer von Einrichtungen in der Konformitätserklärung (siehe Abschnitt 5) auf eine Wiedereinfuhr von zuvor in Verkehr gebrachten HFKW verweist (siehe Abschnitt 3.4, Option 2 für die Konformität): das Vorliegen einer Erklärung<sup>26</sup> des Unternehmens, das die HFKW ursprünglich in Verkehr gebracht hatte.

## 6.2. Maß der Richtigkeit bzw. der Genauigkeit

Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung sieht vor, dass der Prüfer eine Erklärung über das Maß der Richtigkeit ausstellt:

Der unabhängige Prüfer stellt nach der Überprüfung [...] ein Prüfdokument mit seinen Feststellungen aus [...], [das] eine Erklärung über das Maß der Richtigkeit der betreffenden Dokumente und Erklärungen [umfasst].

Das Maß der Genauigkeit für die Berichterstattung für verschiedene Erzeugnisse und Einrichtungen ist in den Abschnitten 11, 12 und 13 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 der Kommission festgelegt.

Der Prüfer überprüft, ob das Maß der Richtigkeit bzw. der Genauigkeit den Anforderungen von Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 der Kommission entspricht; dabei sind die folgenden Bestimmungen zu berücksichtigen:

- Abschnitt 11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission gilt für die gesamten physischen Gasfüllungen, die in Kategorien eingeführter vorbefüllter Einrichtungen in Verkehr gebracht werden.
- Abschnitt 12 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission gilt für ausgeführtes Gas, das zur Befüllung von Einrichtungen außerhalb der EU verwendet wird.
- Abschnitte 11 und 12 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 sehen eine Angabe in „Tonnen mit einer Genauigkeit bis zur dritten Dezimalstelle“ vor.
- Abschnitt 13 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission gilt für erhaltene Genehmigungen für Quoten, die das Inverkehrbringen von HFKW in eingeführten vorbefüllten Einrichtungen abdecken, und sieht Angaben in „Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent mit einer Genauigkeit bis zu einer Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent“ vor.
- Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 der Kommission legt fest, dass Angaben über die Gesamtmenge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe in Kilogramm und in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent gemacht werden.
- Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 der Kommission sieht außerdem die Angabe der (Füll-)Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe in jeder Einheit, gerundet auf das nächste Gramm, vor. Unternehmen müssen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 keine Angaben zu spezifischen Füllungen übermitteln. Diese werden lediglich im Online-Berichtsformular aus Gründen der reinen Qualitätskontrolle berechnet.

---

<sup>26</sup> Informationen über die Erklärung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 sind in den Abschnitten 3.4 und 5 zu finden.

Ein Muster für die Erklärung über das Maß der Richtigkeit ist in Abschnitt 10.2 „Überprüfung und Übermittlung von Prüfdokumenten“ enthalten.

### **6.3. Übermittlung von Prüfdokumenten**

Der Einführer muss das Prüfdokument samt Begleitunterlagen bis zum 31. März des Kalenderjahres nach dem Inverkehrbringen online übermitteln. **Die Internetadresse wird rechtzeitig vor der Fälligkeit über das HFKW-Register mitgeteilt.**

Der Einführer ist verpflichtet, im Online-Tool die Feststellungen des Prüfers zum Maß der Richtigkeit der betreffenden Dokumente und Erklärungen anzugeben.

Gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 gilt Folgendes:

Der Einführer von Einrichtungen legt das Prüfdokument gemäß Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung bis zum 31. März jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr über das gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 zur Verfügung gestellte Datenübermittlungstool vor und gibt in dem Tool die Feststellungen des Prüfers zum Maß der Richtigkeit der betreffenden Dokumente und Erklärungen an.

Die Informationen, die im Online-Tool über die Feststellungen des Prüfers zum Maß der Richtigkeit der betreffenden Dokumente und Erklärungen gefordert werden, haben die gleiche Struktur wie Teil 2) *Gegenstand der Überprüfung* im Muster für die Erklärung über das Maß der Richtigkeit (siehe Abschnitt 10.2, ab Seite 49).

## 7. Weitere Verpflichtungen von Einführern und Herstellern von Einrichtungen

### 7.1. Berichterstattungspflicht

Die Berichterstattungspflichten (Artikel 19 der F-Gas-Verordnung) gelten für alle Einführer von Erzeugnissen und Einrichtungen,<sup>27</sup> die F-Gase und in Anhang II aufgelistete Gase enthalten. Jedes Unternehmen, das 500 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent oder mehr im Jahr in Erzeugnissen oder Einrichtungen einführt, die solche Gase (einschließlich Gemischen) enthalten, ist verpflichtet, die folgenden Informationen zu übermitteln (Abschnitt 11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014<sup>28</sup>):

- die Mengen der F-Gase oder in Anhang II aufgelisteten Gase, die in Einrichtungen/Erzeugnissen enthalten sind, nach Kategorie aufgeschlüsselt in Tonnen;
- Stückzahl je Kategorie.

Dieser Bericht ist bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. Die erste Frist für die Berichterstattung war der 31. März 2015 für Vorgänge im Jahr 2014.

Umgerechnet in physische Mengen von HFKW und Gemischen, die üblicherweise als Kältemittel eingesetzt werden, entspricht der Schwellenwert von 500 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent für die Berichterstattung 350 kg HFKW-134a, 127 kg R404A, 240 kg R410A oder 282 kg R407C.

Des Weiteren haben Einführer von Kälte- und Klimaanlage, die HFKW enthalten, zusätzliche Berichterstattungspflichten hinsichtlich der Konformität mit dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW gemäß Artikel 14:

- Einführer von Einrichtungen, die Genehmigungen nutzen (Konformitätsoption 1, siehe Abschnitt 3.3) übermitteln Angaben über die Nutzung von Genehmigungen für HFKW, die in eingeführten Kälte- und Klimaanlage enthalten sind, sowie über das genehmigende Unternehmen (Abschnitt 13 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014):<sup>28</sup> Zu diesem Zweck werden (übertragene) Genehmigungen, die die Einführer im HFKW-Register erhalten, automatisch in das Datenübermittlungstool importiert. Die Einführer werden anschließend aufgefordert, gemäß Abschnitt 11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014<sup>28</sup> anzugeben, welche Mengen von den verfügbaren Genehmigungen für tatsächliche Einfuhren genutzt wurden.
- Einführer von Einrichtungen, die die Konformitätsoption 2 (Wiedereinfuhr, siehe Abschnitt 3.4) wählen, übermitteln Angaben über die Mengen der verschiedenen HFKW sowie über das ausführende Unternehmen und das Jahr der Ausfuhr (Abschnitt 12 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014<sup>28</sup>).

Die Berichterstattung gemäß den Abschnitten 12 und 13 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014<sup>28</sup> ist erstmals im Jahr 2018 für die Datenübermittlung zu Einfuhren im Jahr 2017 durchzuführen.

Ein [Dokument mit häufig gestellten Fragen \(FAQ\)](#)<sup>29</sup> zur Berichterstattung ist auf der Website der GD CLIMA zu finden.

**Die Rolle von Nicht-EU-Herstellern von Erzeugnissen und Einrichtungen, die F-Gase oder in Anhang II aufgelistete Gase enthalten:**

<sup>27</sup> Nicht auf Kälte- und Klimaanlage beschränkt.

<sup>28</sup> [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:JOL\\_2014\\_318\\_R\\_0004](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:JOL_2014_318_R_0004)

<sup>29</sup> [https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/f-gas/docs/faq\\_reporting\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/f-gas/docs/faq_reporting_en.pdf)

Da die Berichterstattungspflicht für den Einführer von Einrichtungen gilt, kann ein Hersteller von Einrichtungen nicht zentral einen gemeinsamen Bericht für mehrere Einführer von Einrichtungen mit Sitz in der EU übermitteln. Einführer von Einrichtungen können jedoch einem Hersteller von Einrichtungen Zugang zu ihren jeweiligen Unternehmenskonten im HFKW-Register gewähren (siehe Abschnitt 4) und es einem Vertreter des Herstellers von Einrichtungen so ermöglichen, die Datenübermittlung im Namen des Einführers durchzuführen.

## 7.2. Verbote für das Inverkehrbringen von Einrichtungen, die F-Gase enthalten

Die F-Gas-Verordnung enthält eine Reihe **neuer** Beschränkungen für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen und Einrichtungen mit F-Gasen (Artikel 11 und Anhang III). Diese neuen Beschränkungen umfassen das Verbot, die folgenden Erzeugnisse und Einrichtungen in Verkehr zu bringen:

- Haushaltskühl- und -gefriergeräte mit HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr (ab dem 1. Januar 2015);
- Kühlgeräte und Gefriergeräte für die gewerbliche Verwendung (hermetisch geschlossene Einrichtungen),
  - die HFKW mit einem GWP von 2500 oder mehr enthalten (ab dem 1. Januar 2020),
  - die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten (ab dem 1. Januar 2022);
- ortsfeste Kälteanlagen, die HFKW mit einem GWP von 2500 oder mehr enthalten (ab dem 1. Januar 2020);
- bewegliche Raumklimageräte (hermetisch geschlossene Systeme, die der Endnutzer von einem Raum in einen anderen bringen kann), die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten (ab dem 1. Januar 2020);
- Mono-Splitklimageräte mit weniger als 3 kg fluorierter Treibhausgase, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 750 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen (ab dem 1. Januar 2025);
- Brandschutzeinrichtungen mit HFKW-23 (ab dem 1. Januar 2016);
- technische Aerosole, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten (ab dem 1. Januar 2018);
- XPS-Schäume (ab dem 1. Januar 2020) und andere Schäume (ab dem 1. Januar 2023), die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten.

Es gibt einige Ausnahmeregelungen (z. B. aus Sicherheitsgründen, für medizinische Anwendungen oder den Einsatz bei sehr tiefen Temperaturen). Die vollständige Liste der Verbote sowie weitere Einzelheiten sind in Anhang III der F-Gas-Verordnung zu finden.

## 7.3. Kennzeichnung

Einrichtungen, die die in Anhang I aufgelisteten Gase enthalten, müssen gekennzeichnet<sup>30</sup> werden (Artikel 12 der F-Gas-Verordnung sowie Durchführungsverordnung der Kommission über die Form der Kennzeichnung<sup>31</sup>).

Die Anforderungen an die Kennzeichnung von Erzeugnissen und Arten von Einrichtungen, die F-Gase enthalten, wurden in der F-Gas-Verordnung aktualisiert, um beispielsweise auch Schäume abzudecken (Artikel 12). Die Kennzeichnung muss den Hinweis, dass die Einrichtung oder das

<sup>30</sup> Die Kennzeichnung wird üblicherweise vom Hersteller der Einrichtungen vorgenommen.

<sup>31</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068 über die Form der Kennzeichnung fluorierter Gase: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AJOL\\_2015\\_301\\_R\\_0009](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AJOL_2015_301_R_0009)

Erzeugnis F-Gase enthält, sowie die industrielle Bezeichnung des F-Gases umfassen. Ab 2017 müssen auch die Menge des Gases, ausgedrückt als Gewicht und als CO<sub>2</sub>-Äquivalent sowie das GWP des Gases angegeben werden. Diese Informationen sind auch in den Bedienungsanleitungen und – im Fall von F-Gasen mit einem GWP über 150 – ebenfalls in den zu Werbezwecken genutzten Beschreibungen anzugeben. Außerdem ist die Form der Kennzeichnung in einer Durchführungsverordnung der Kommission<sup>32</sup> festgelegt.

Obwohl der Einführer für die korrekte Kennzeichnung von in Verkehr gebrachten Einrichtungen verantwortlich ist, wird die Kennzeichnung von Einrichtungen üblicherweise vom Hersteller durchgeführt.

#### **7.4. Zusammenfassung der Verpflichtungen von EU-Herstellern von Einrichtungen mit F-Gasen**

Die Verpflichtungen von EU-Herstellern sind grundsätzlich die gleichen wie die für Einführer von Einrichtungen. In der Praxis bestehen jedoch einige Unterschiede, da die von EU-Herstellern verwendeten HFKW häufig bereits in Verkehr gebracht wurden. Das nachstehende Textfeld enthält eine kurze Übersicht über die Anforderungen an EU-Hersteller.

**In der EU niedergelassene Hersteller** von Einrichtungen haben verschiedene Verpflichtungen im Rahmen der F-Gas-Verordnung. Dazu zählen:

- **Konformität mit dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW und mit dem Quotensystem:** Ähnlich wie Einführer müssen auch EU-Hersteller von Kälte- und Klimaanlage eine **Konformitätserklärung** ausstellen, in der bestätigt wird, dass HFKW, die in die in der EU in Verkehr gebrachten Einrichtungen gefüllt wurden, im HFKW-Quotensystem berücksichtigt wurden; zudem müssen sie umfassende Begleitunterlagen aufbewahren. Einzelheiten hierzu sind in Abschnitt 5 enthalten.
- **Gase, die in vorbefüllten Einrichtungen ausgeführt werden, sind aus dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW nicht ausgenommen:** Beim Verkauf des Gases durch die EU-Gaserzeuger oder bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach der Einfuhr muss eine Quote genutzt werden. Dies gilt auch, wenn die HFKW an einen Hersteller von Einrichtungen verkauft werden, der die mit HFKW befüllten Einrichtungen anschließend auszuführen beabsichtigt. Es muss jedoch keine Quote genutzt werden, wenn die HFKW als Massengut im Rahmen anderer Zollverfahren als der „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ eingeführt und in Einrichtungen gefüllt ausgeführt werden, ohne dass sie je in der EU in Verkehr gebracht wurden.
- **Beschränkungen des Inverkehrbringens** gelten gleichermaßen für Einführer und für EU-Hersteller, die Erzeugnisse und Einrichtungen in der EU in Verkehr bringen (Artikel 11 und Anhang III der F-Gas-Verordnung; siehe auch Abschnitt 7.2 „Verbote für das Inverkehrbringen von Einrichtungen, die F-Gase enthalten“ in diesem Dokument).
- Anforderungen an die **Kennzeichnung von Einrichtungen** gelten gleichermaßen für Einführer und EU-Hersteller (Artikel 12 sowie Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung der Form der Kennzeichnung; siehe auch Abschnitt 7.3 „Kennzeichnung“ in diesem Dokument).

<sup>32</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/clima/policies/f-gas/legislation/documentation\\_de.htm](http://ec.europa.eu/clima/policies/f-gas/legislation/documentation_de.htm) unter den Durchsetzungsrechtsakten (Durchsetzungsverordnung (EU) 2015/2068).

## 8. Fluorierte Treibhausgase

### 8.1. F-Gase, die in Anhang I der F-Gas-Verordnung aufgelistet sind

Fluorierte Treibhausgase, die in Anhang I der F-Gas-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgelistet sind, mit Angabe der CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service) und typischer Anwendungen:

Industrielle Bezeichnung	Chemische Bezeichnung (gebräuchliche Bezeichnung)	Chemische Formel	GWP	CAS-Nummer	Typische Anwendungen
<b>Gruppe 1: Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW)</b>					
HFKW-23	Trifluormethan (Fluoroform)	CHF <sub>3</sub>	14 800	75-46-7	Tiefemperaturkältemittel Löschmittel
HFKW-32	Difluormethan	CH <sub>2</sub> F <sub>2</sub>	675	75-10-5	Kältemittel Komponente von Kältemittelgemischen
HFKW-41	Fluormethan (Methylfluorid)	CH <sub>3</sub> F	92	593-53-3	Halbleiterfertigung
HFKW-125	Pentafluorethan	CHF <sub>2</sub> CF <sub>3</sub>	3 500	354-33-6	Komponente von Kältemittelgemischen Löschmittel
HFKW-134	1,1,2,2-Tetrafluorethan	CHF <sub>2</sub> CH <sub>2</sub> F <sub>2</sub>	1 100	359-35-3	Derzeit keine typischen Anwendungen
HFKW-134a	1,1,1,2-Tetrafluorethan	CH <sub>2</sub> FCF <sub>3</sub>	1 430	811-97-2	Kältemittel Komponente von Kältemittelgemischen Extraktionslösungsmittel Treibgas für medizinische und technische Aerosole Treibmittelkomponente für Schäume aus extrudiertem Polystyrol (XPS) und Polyurethan (PUR)
HFKW-143	1,1,2-Trifluorethan	CH <sub>2</sub> FCH <sub>2</sub> F <sub>2</sub>	353	430-66-0	Derzeit keine typischen Anwendungen
HFKW-143a	1,1,1-Trifluorethan	CH <sub>3</sub> CF <sub>3</sub>	4 470	420-46-2	Komponente von Kältemittelgemischen
HFKW-152	1,2-Difluorethan	CH <sub>2</sub> FCH <sub>2</sub> F	53	624-72-6	Keine gebräuchliche Anwendung
HFKW-152a	1,1-Difluorethan	CH <sub>3</sub> CHF <sub>2</sub>	124	75-37-6	Treibgas für spezielle technische Aerosole Treibmittelkomponente für Schäume aus extrudiertem Polystyrol (XPS) Kältemittel
HFKW-161	Fluorethan (Ethylfluorid)	CH <sub>3</sub> CH <sub>2</sub> F	12	353-36-6	Keine gebräuchliche Anwendung. Als Alternative zu R22 getestet, nicht in kommerziellem Maßstab verwendet

Industrielle Bezeichnung	Chemische Bezeichnung (gebräuchliche Bezeichnung)	Chemische Formel	GWP	CAS-Nummer	Typische Anwendungen
HFKW-227ea	1,1,1,2,3,3,3-Heptafluorpropan	CF <sub>3</sub> CHF CF <sub>3</sub>	3 220	431-89-0	Kältemittel Treibgas für medizinische Aerosole Löschmittel Treibmittel für Schäume
HFKW-236cb	1,1,1,2,2,3-Hexafluorpropan	CH <sub>2</sub> FCF <sub>2</sub> CF <sub>3</sub>	1 340	677-56-5	Kältemittel Treibmittel
HFKW-236ea	1,1,1,2,3,3-Hexafluorpropan	CHF <sub>2</sub> CH FCF <sub>3</sub>	1 370	431-63-0	Kältemittel Treibmittel
HFKW-236fa	1,1,1,3,3,3-Hexafluorpropan	CF <sub>3</sub> CH <sub>2</sub> CF <sub>3</sub>	9 810	690-39-1	Löschmittel Kältemittel
HFKW-245ca	1,1,2,2,3-Pentafluorpropan	CH <sub>2</sub> FCF <sub>2</sub> CHF <sub>2</sub>	693	679-86-7	Kältemittel Treibmittel
HFKW-245fa	1,1,1,3,3-Pentafluorpropan	CHF <sub>2</sub> CH <sub>2</sub> CF <sub>3</sub>	1 030	460-73-1	Schaumtreibmittel für Polyurethan (PUR) Lösungsmittel für Spezialanwendungen
HFKW-365mfc	1,1,1,3,3-Pentafluorbutan	CF <sub>3</sub> CH <sub>2</sub> CF <sub>2</sub> CH <sub>3</sub>	794	406-58-6	Schaumtreibmittel für Polyurethan (PUR) und Phenolharzschäume Komponente von Lösungsmittelgemischen
HFKW-43-10mee	1,1,1,2,2,3,4,5,5,5-Decafluorpentan	CF <sub>3</sub> CHF CHF <sub>2</sub> CF <sub>2</sub> CF <sub>3</sub>	1 640	138495-42-8	Lösungsmittel für Spezialanwendungen Treibmittel für Schäume
<b>Gruppe 2: Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW)</b>					
FKW-14	Tetrafluormethan (Perfluormethan, Kohlenstofftetrafluorid)	CF <sub>4</sub>	7 390	75-73-0	Halbleiterfertigung Löschmittel
FKW-116	Hexafluorethan (Perfluorethan)	C <sub>2</sub> F <sub>6</sub>	12 200	76-16-4	Halbleiterfertigung
FKW-218	Octafluorpropan (Perfluorpropan)	C <sub>3</sub> F <sub>8</sub>	8 830	76-19-7	Halbleiterfertigung
FKW-3-1-10 (R-31-10)	Decafluorbutan (Perfluorbutan)	C <sub>4</sub> F <sub>10</sub>	8 860	355-25-9	Physikalische Forschung Löschmittel
FKW-4-1-12 (R-41-12)	Dodecafluorpentan (Perfluorpentan)	C <sub>5</sub> F <sub>12</sub>	9 160	678-26-2	Lösungsmittel für Präzisionsreinigung Kältemittel für Anwendungen mit geringer Nutzung
FKW-5-1-14 (R-51-14)	Tetradecafluorhexan (Perfluorhexan)	C <sub>6</sub> F <sub>14</sub>	9 300	355-42-0	Kühlflüssigkeit in Spezialanwendungen Lösungsmittel
FKW-c-318	Octafluorcyclobutan (Perfluorcyclobutan)	c-C <sub>4</sub> F <sub>8</sub>	10 300	115-25-3	Halbleiterfertigung
<b>Gruppe 3: Andere perfluorierte Verbindungen</b>					
	Schwefelhexafluorid	SF <sub>6</sub>	22 800	2551-62-4	Isoliergas in Hochspannungsschaltanlagen

Industrielle Bezeichnung	Chemische Bezeichnung (gebräuchliche Bezeichnung)	Chemische Formel	GWP	CAS-Nummer	Typische Anwendungen
					Schutzgas für Magnesiumproduktion Ätzen und Reinigen in der Halbleiterindustrie

## 8.2. Andere fluorierte Treibhausgase, die in Anhang II der F-Gas-Verordnung aufgelistet sind

Gebräuchliche/industrielle Bezeichnung	Chemische Formel	GWP
<b>Gruppe 1: Ungesättigte teil(chlor)fluorierte Kohlenwasserstoffe</b>		
HFKW-1234yf	$\text{CF}_3\text{CF}=\text{CH}_2$	4
HFKW-1234ze	trans- $\text{CHF}=\text{CHCF}_3$	7
HFKW-1336mzz	$\text{CF}_3\text{CH}=\text{CHCF}_3$	9
HFCKW-1233zd	$\text{C}_3:\text{:}_2\text{CF}_3$	4,5
HFCKW-1233xf	$\text{C}_3:\text{:}_2\text{CIF}_3$	1
<b>Gruppe 2: Fluorierte Ether und Alkohole</b>		
HFE-125	$\text{CHF}_2\text{OCF}_3$	14 900
HFE-134	$\text{CHF}_2\text{OCHF}_2$	6 320
HFE-143a	$\text{CH}_3\text{OCF}_3$	756
HCFE-235da2 (Isofluoran)	$\text{CHF}_2\text{OCHClCF}_3$	350
HFE-245cb2	$\text{CH}_3\text{OCF}_2\text{CF}_3$	708
HFE-245fa2	$\text{CHF}_2\text{OCH}_2\text{CF}_3$	659
HFE-254cb2	$\text{CH}_3\text{OCF}_2\text{CHF}_2$	359
HFE-347mcc3 (HFE-7000)	$\text{CH}_3\text{OCF}_2\text{CF}_2\text{CF}_3$	575
HFE-347pcf2	$\text{CHF}_2\text{CF}_2\text{OCH}_2\text{CF}_3$	580
HFE-356pcc3	$\text{CH}_3\text{OCF}_2\text{CF}_2\text{CHF}_2$	110
HFE-449sl (HFE-7100)	$\text{C}_4\text{F}_9\text{OCH}_3$	297
HFE-569sf2 (HFE-7200)	$\text{C}_4\text{F}_9\text{OC}_2:\text{:}_5$	59
HFE-43-10pccc124 (H-Galden 1040x) HG-11	$\text{CHF}_2\text{OCF}_2\text{OC}_2\text{F}_4\text{OCHF}_2$	1 870
HFE-236ca12 (HG-10)	$\text{CHF}_2\text{OCF}_2\text{OCHF}_2$	2 800
HFE-338pcc13 (HG-01)	$\text{CHF}_2\text{OCF}_2\text{CF}_2\text{OCHF}_2$	1 500
HFE-347mmy1	$(\text{CF}_3)_2\text{CFOCH}_3$	343
2,2,3,3,3-Pentafluorpropanol	$\text{CF}_3\text{CF}_2\text{CH}_2\text{OH}$	42
Bis(trifluoromethyl)-Methanol	$(\text{CF}_3)_2\text{CHOH}$	195
HFE-227ea	$\text{CF}_3\text{CHFOCF}_3$	1 540
HFE-236ea2 (Desfluoran)	$\text{CHF}_2\text{OCHF}_3$	989



Gebräuchliche/industrielle Bezeichnung	Chemische Formel	GWP
HFE-236fa	CF <sub>3</sub> CH <sub>2</sub> OCF <sub>3</sub>	487
HFE-245fa1	CHF <sub>2</sub> CH <sub>2</sub> OCF <sub>3</sub>	286
HFE-263fb2	CF <sub>3</sub> CH <sub>2</sub> OCH <sub>3</sub>	11
HFE-329mcc2	CHF <sub>2</sub> CF <sub>2</sub> OCF <sub>2</sub> CF <sub>3</sub>	919
HFE-338mcf2	CF <sub>3</sub> CH <sub>2</sub> OCF <sub>2</sub> CF <sub>3</sub>	552
HFE-338mmz1	(CF <sub>3</sub> ) <sub>2</sub> CHOCHF <sub>2</sub>	380
HFE-347mcf2	CHF <sub>2</sub> CH <sub>2</sub> OCF <sub>2</sub> CF <sub>3</sub>	374
HFE-356mec3	CH <sub>3</sub> OCF <sub>2</sub> CHF <sub>2</sub> CF <sub>3</sub>	101
HFE-356mm1	(CF <sub>3</sub> ) <sub>2</sub> CHOCH <sub>3</sub>	27
HFE-356pcf2	CHF <sub>2</sub> CH <sub>2</sub> OCF <sub>2</sub> CHF <sub>2</sub>	265
HFE-356pcf3	CHF <sub>2</sub> OCH <sub>2</sub> CF <sub>2</sub> CHF <sub>2</sub>	502
HFE-365mcf3	CF <sub>3</sub> CF <sub>2</sub> CH <sub>2</sub> OCH <sub>3</sub>	11
HFE-374pc2	CHF <sub>2</sub> CF <sub>2</sub> OCH <sub>2</sub> CH <sub>3</sub>	557
	- (CF <sub>2</sub> ) <sub>4</sub> CH (OH) -	73
<b>Gruppe 3: Andere perfluorierte Verbindungen</b>		
Perfluorpolymethyl-isopropylether (PFPMIE)	CF <sub>3</sub> OCF(CF <sub>3</sub> )CF <sub>2</sub> OCF <sub>2</sub> OCF <sub>3</sub>	10 300
Stickstofftrifluorid	NF <sub>3</sub>	17 200
Trifluormethylschwefel-pentafluorid	SF <sub>5</sub> CF <sub>3</sub>	17 700
Perfluorocyclopropan	c-C <sub>3</sub> F <sub>6</sub>	17 340

### 8.3. Methode zur Berechnung des Gesamt-GWP eines Gemischs

Gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 ist das Gesamt-GWP eines Gemischs anhand der folgenden Methode zu berechnen:

Das GWP eines Gemischs wird als massegemittelter Wert berechnet, der aus der Summe der Massenanteile der einzelnen Stoffe, multipliziert mit deren GWP-Werten, hergeleitet wird, wobei hier auch die in den Anhängen I, II und IV der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgelistete Stoffe eingeschlossen werden, die nicht zu den fluorierten Treibhausgasen gehören.

$\Sigma [(Stoff\ X\ \% \times\ GWP) + (Stoff\ Y\ \% \times\ GWP) + \dots (Stoff\ N\ \% \times\ GWP)]$ ,  
wobei der Prozentsatz den massemäßigen Anteil mit einer Massetoleranz von  $\pm 1\ %$  angibt.

Beispiel 1: Anwendung der Formel auf ein Gasgemisch (R404A), das ausschließlich aus HFKW besteht:

44 % HFKW-125 (GWP=3500), 52 % HFKW-143a (GWP=4470) und 4 % HFKW-134a (GWP=1430):

$\Sigma (44\ \% \times\ 3500) + (52\ \% \times\ 4470) + (4\ \% \times\ 1430)$   
→ Gesamt-GWP = 3922

## Leitlinien für Einführer von Einrichtungen

Beispiel 2: Anwendung der Formel auf ein Gasgemisch (R413A), das auch Nicht-HFKW enthält:

88 % HFKW-134a (GWP=1430), 9 % FKW-218 (GWP=8830) und 3 % Isobutan/R600a (GWP=3):

$$\Sigma (88 \% \times 1430) + (9 \% \times 8830) + (3 \% \times 3)$$

→ Gesamt-GWP = 2053,19

Es ist zu beachten, dass ein Gemisch (wie R413A), das sowohl HFKW als auch Nicht-HFKW enthält, gemäß der F-Gas-Verordnung in seiner Gesamtheit als teilfluorierter Kohlenwasserstoff betrachtet wird. Bei der Umrechnung von eingeführtem R413A in CO<sub>2</sub>-Äquivalent ist daher das gesamte GWP von 2053,19 anzusetzen.

## 9. Gebräuchliche Gemische

Liste gebräuchlicher Gemische aus den Leitlinien des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), „2006 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories, Volume 3: Industrial Processes and Product Use“, Tabelle 7.8, S. 7.44:

<b>Gemisch</b>	<b>Bestandteile</b>	<b>Zusammensetzung (%)</b>	<b>GWP</b>
R400	FCKW-12/FCKW-114 <sup>33</sup>	Sollte angegeben werden <sup>1</sup>	
R401A	HFCKW-22/HFKW-152a/HFKW-124	(53,0/13,0/34,0)	
R401B	HFCKW-22/HFKW-152a/HFKW-124	(61,0/11,0/28,0)	
R401C	HFCKW-22/HFKW-152a/HFKW-124	(33,0/15,0/52,0)	
R402A	HFKW-125/KW-290/HFKW-22	(60,0/2,0/38,0)	
R402B	HFKW-125/KW-290/HFKW-22	(38,0/2,0/60,0)	
R403A	KW-290/HFKW-22/FKW-218	(5,0/75,0/20,0)	
R403B	KW-290/HFKW-22/FKW-218	(5,0/56,0/39,0)	
<b>R404A</b>	<b>HFKW-125/HFKW-143a/HFKW-134a</b>	<b>(44,0/52,0/4,0)</b>	<b>3 922</b>
R405A	HFCKW-22/HFKW-152a/HFKW-142b/FKW-318	(45,0/7,0/5,5/42,5)	
R406A	HFCKW-22/KW-600a/HFKW-142b	(55,0/4,0/41,0)	
<b>R407A</b>	<b>HFKW-32/HFKW-125/HFKW-134a</b>	<b>(20,0/40,0/40,0)</b>	<b>2 107</b>
<b>R407B</b>	<b>HFKW-32/HFKW-125/HFKW-134a</b>	<b>(10,0/70,0/20,0)</b>	<b>2 804</b>
<b>R407C</b>	<b>HFKW-32/HFKW-125/HFKW-134a</b>	<b>(23,0/25,0/52,0)</b>	<b>1 774</b>
<b>R407D</b>	<b>HFKW-32/HFKW-125/HFKW-134a</b>	<b>(15,0/15,0/70,0)</b>	<b>1 627</b>
<b>R407E</b>	<b>HFKW-32/HFKW-125/HFKW-134a</b>	<b>(25,0/15,0/60,0)</b>	<b>1 552</b>
<b>R407F</b>	<b>HFKW-32/HFKW-125/HFKW-134a</b>	<b>(30,0/30,0/40,0)</b>	<b>1 825</b>
R408A	HFKW-125/HFKW-143a/HFKW-22	(7,0/46,0/47,0)	
R409A	HFCKW-22/HFKW-124/HFKW-142b	(60,0/25,0/15,0)	
R409B	HFCKW-22/HFKW-124/HFKW-142b	(65,0/25,0/10,0)	
<b>R410A</b>	<b>HFKW-32/HFKW-125</b>	<b>(50,0/50,0)</b>	<b>2 088</b>
<b>R410B</b>	<b>HFKW-32/HFKW-125</b>	<b>(45,0/55,0)</b>	<b>2 229</b>
R411A	KW-1270/HFKW-22/HFKW-152a	(1,5/87,5/11,0)	
R411B	KW-1270/HFKW-22/HFKW-152a	(3,0/94,0/3,0)	
R411C	KW-1270/HFKW-22/HFKW-152a	(3,0/95,5/1,5)	
R412A	HFCKW-22/FKW-218/HFKW-142b	(70,0/5,0/25,0)	

<sup>33</sup> Alle Gemische, die FCKW oder HFCKW enthalten, sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, verboten.

<b>Gemisch</b>	<b>Bestandteile</b>	<b>Zusammensetzung (%)</b>	<b>GWP</b>
<b>R413A</b>	<b>FKW-218/HFKW-134a/KW-600a</b>	<b>(9,0/88,0/3,0)</b>	<b>2 053</b>
R414A	HFCKW-22/HFCKW-124/KW-600a/HFCKW-142b	(51,0/28,5/4,0/16,5)	
R414B	HFCKW-22/HFCKW-124/KW-600a/HFCKW-142b	(50,0/39,0/1,5/9,5)	
R415A	HFCKW-22/HFKW-152a	(82,0/18,0)	
R415B	HFCKW-22/HFKW-152a	(25,0/75,0)	
R416A	HFKW-134a/HFCKW-124/KW-600	(59,0/39,5/1,5)	
<b>R417A</b>	<b>HFKW-125/HFKW-134a/KW-600</b>	<b>(46,6/50,0/3,4)</b>	<b>2 346</b>
R418A	KW-290/HFCKW-22/HFKW-152a	(1,5/96,0/2,5)	
<b>R419A</b>	<b>HFKW-125/HFKW-134a/HE-E170</b>	<b>(77,0/19,0/4,0)</b>	<b>2 967</b>
R420A	HFKW-134a/HFCKW-142b	(88,0/12,0)	
<b>R421A</b>	<b>HFKW-125/HFKW-134a</b>	<b>(58,0/42,0)</b>	<b>2 631</b>
<b>R421B</b>	<b>HFKW-125/HFKW-134a</b>	<b>(85,0/15,0)</b>	<b>3 190</b>
<b>R422A</b>	<b>HFKW-125/HFKW-134a/KW-600a</b>	<b>(85,1/11,5/3,4)</b>	<b>3 143</b>
<b>R422B</b>	<b>HFKW-125/HFKW-134a/KW-600a</b>	<b>(55,0/42,0/3,0)</b>	<b>2 526</b>
<b>R422C</b>	<b>HFKW-125/HFKW-134a/KW-600a</b>	<b>(82,0/15,0/3,0)</b>	<b>3 085</b>
R500	FCKW-12/HFKW-152a	(73,8/26,2)	
R501	HFCKW-22/FCKW-12	(75,0/25,0)	
R502	HFCKW-22/FCKW-115	(48,8/51,2)	
R503	HFKW-23/FCKW-13	(40,1/59,9)	
R504	HFKW-32/FCKW-115	(48,2/51,8)	
R505	FCKW-12/HFCKW-31	(78,0/22,0)	
R506	FCKW-31/FCKW-114	(55,1/44,9)	
<b>R507A</b>	<b>HFKW-125/HFKW-143a</b>	<b>(50,0/50,0)</b>	<b>3 985</b>
<b>R508A</b>	<b>HFKW-23/FKW-116</b>	<b>(39,0/61,0)</b>	<b>13 214</b>
<b>R508B</b>	<b>HFKW-23/FKW-116</b>	<b>(46,0/54,0)</b>	<b>13 396</b>
R509A	HFCKW-22/FKW-218	(44,0/56,0)	
<sup>1</sup> R400 kann unterschiedliche Anteile von FCKW-12 und FCKW-114 enthalten. Die genaue Zusammensetzung muss angegeben werden, z. B. R400 (60/40).			

**Quelle:** 2006 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories, Volume 3: Industrial Processes and Product Use, Tabelle 7.8, S. 7.44, [www.ipcc-nggip.iges.or.jp/public/2006gl](http://www.ipcc-nggip.iges.or.jp/public/2006gl)

## **10. Muster für die Konformitätserklärung und die Erklärung über das Maß der Richtigkeit**

### **10.1. Konformitätserklärung des Einführers**

Die Erklärung der Konformität mit Artikel 14 der F-Gas-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 wurde aus Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 übernommen; Letztere ist der Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der ausführlichen Regelungen hinsichtlich der Konformitätserklärung und der Überprüfung durch den unabhängigen Prüfer gemäß Artikel 14 der F-Gas-Verordnung.

**Das vollständige Muster ist auf der folgenden Seite (Seite 46) dargestellt.**

**Erklärung der Konformität mit Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup>**

Das Unternehmen

[Name des Unternehmens:] ..... ,  
[USt.-Identifikationsnummer:] ..... ,  
[bei Einführern von Einrichtungen: Registriernummer im F-Gas-Portal:] ..... ,

erklärt unter eigener Verantwortung, dass beim Inverkehrbringen von ihm in die Union eingeführter oder in der Union hergestellter vorbefüllter Einrichtungen die darin enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffe im Rahmen des Quotensystems der Union gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> berücksichtigt werden, denn:

[Zutreffendes bitte ankreuzen; Anrechnung auf die Quote gilt bei Ankreuzen einer oder mehrerer der nachstehenden Optionen als erwiesen]

- A. zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr verfügt es für die in den Einrichtungen enthaltene Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe über die gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 erteilte(n) und in dem Register gemäß Artikel 17 der Verordnung registrierte(n) Genehmigung(en) zur Nutzung der für Hersteller oder Einführer teilfluorierter Kohlenwasserstoffe vorgesehenen Quote gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014.
- B. [nur für Einführer von Einrichtungen] die in den Einrichtungen enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffe wurden in der Union in Verkehr gebracht, anschließend ausgeführt und außerhalb der Union in die Einrichtungen gefüllt, und das Unternehmen, das die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe in Verkehr gebracht hatte, gab eine Erklärung ab, aus der hervorgeht, dass die Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe als in der Union in Verkehr gebracht gemeldet wurde oder gemeldet wird und nicht gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Abschnitt 5C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission<sup>(2)</sup> als im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 direkt zur Ausfuhr geliefert gemeldet wurde oder gemeldet wird.
- C. [nur für in der Union hergestellte Einrichtungen] die in die Einrichtungen gefüllten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe wurden von einem Hersteller oder Einführer teilfluorierter Kohlenwasserstoffe vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Verkehr gebracht.

[Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters] ..... ,

[Unterschrift des gesetzlichen Vertreters] ..... ,

[Datum] .....

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluoridierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195).

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission vom 30. Oktober 2014 zur Festlegung von Form und Art der Übermittlung der Berichte gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluoridierte Treibhausgase (ABl. L 318 vom 5.11.2014, S. 5).

## 10.2. Überprüfung und Übermittlung von Prüfdokumenten

Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung sieht vor, dass der Prüfer eine Erklärung über das Maß der Richtigkeit ausstellt:

Der unabhängige Prüfer stellt nach der Überprüfung [...] ein Prüfdokument mit seinen Feststellungen aus [...], [das] eine Erklärung über das Maß der Richtigkeit der betreffenden Dokumente und Erklärungen [umfasst].

Ein Muster für die Erklärung über das Maß der Richtigkeit beginnt auf Seite 47.

Gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 gilt Folgendes:

Der Einführer von Einrichtungen legt das Prüfdokument gemäß Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung bis zum 31. März jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr über das gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 zur Verfügung gestellte Datenübermittlungstool vor und gibt in dem Tool die Feststellungen des Prüfers zum Maß der Richtigkeit der betreffenden Dokumente und Erklärungen an.

Die Informationen, die im Online-Tool über das Maß der Richtigkeit der betreffenden Dokumente und Erklärungen gefordert werden, haben die gleiche Struktur wie Teil 2) *Gegenstand der Überprüfung* im nachstehenden Muster für die Erklärung über das Maß der Richtigkeit.

Die folgenden Unterlagen werden als ergänzende Belege für eine Konformitätserklärung von Einführern von Einrichtungen für alle Einrichtungen benötigt, die Gegenstand einer Zollanmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sind:<sup>34</sup>

- eine Liste der in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Einrichtungen mit folgenden Angaben:
  - i) Modell,
  - ii) Zahl der Einheiten je Modell,
  - iii) Art der in jedem Modell enthaltenen HFKW,
  - iv) Menge der HFKW in jeder Einheit, gerundet auf das nächste Gramm,
  - v) Gesamtmenge der HFKW in Kilogramm und in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent;
- die Zollanmeldung für die Überführung der Einrichtungen in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union;
- nur in dem Fall, dass die in den Einrichtungen enthaltenen HFKW in der Union in Verkehr gebracht, anschließend ausgeführt und außerhalb der Union in die Einrichtungen gefüllt wurden:
  - i) ein Lieferschein oder eine Rechnung,
  - ii) eine Erklärung des Unternehmens, das die HFKW in Verkehr gebracht hatte, aus der hervorgeht, dass die Menge der HFKW als in Verkehr gebracht gemeldet wurde oder gemeldet wird und nicht als direkt zur Ausfuhr geliefert gemeldet wurde oder gemeldet wird.<sup>35</sup>

Hersteller, die ihre Einrichtungen in der EU mit HFKW befüllen, benötigen die folgenden Unterlagen:

- eine Liste der Einrichtungen mit Angabe der Art der in der jeweiligen Einrichtung enthaltenen HFKW und deren Gesamtmenge je Art (in kg); diese Liste ist nicht erforderlich, wenn ein Nachweis verfügbar ist, dass die in der Einrichtung enthaltenen HFKW vor dem Befüllen in Verkehr gebracht worden waren, z. B. indem sie von einem anderen Unternehmen erworben wurden;
- wenn die zuvor in Verkehr gebrachten HFKW von einem anderen Unternehmen geliefert wurden: den Lieferschein oder die Rechnung;
- wenn die HFKW vor ihrem Einfüllen in die Einrichtungen von deren Hersteller eingeführt und in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden: die entsprechende Zollanmeldung;

<sup>34</sup> Es ist zu beachten, dass die Unterlagen, die für Einrichtungen aufzubewahren sind, die in der EU mit HFKW befüllt werden, leicht von den hier genannten abweichen (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879).

<sup>35</sup> Siehe Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sowie Abschnitt 5C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 (1).

## Leitlinien für Einführer von Einrichtungen

- wenn die HFKW von dem Hersteller eingeführt, vor ihrem Einfüllen in die Einrichtung aber nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden: den Nachweis, dass die entsprechenden Zollverfahren bei Inverkehrbringen der Einrichtung abgeschlossen waren;
- wenn die HFKW von dem Hersteller der Einrichtungen selbst erzeugt wurden: eine Auflistung der Menge der in den Einrichtungen enthaltenen HFKW.



**Erklärung über das Maß der Richtigkeit der betreffenden Dokumente und Erklärungen<sup>36</sup>**

und

**Angabe der Feststellungen des Prüfers zum Maß der Richtigkeit im Datenübermittlungstool<sup>37</sup>**

**1) Identifizierung des Unternehmens, des Jahres und des relevanten Berichts**

Die überprüfte(n) Konformitätserklärung(en) wurde(n) von dem folgenden Einführer<sup>38</sup> von Einrichtungen ausgestellt:

Name des Unternehmens: _____
Registriernummer im HFKW-Register <sup>39</sup> : _____
<b>Für Unternehmen mit Sitz in der EU:</b> USt-Identifikationsnr.: _____
<b>Für Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU:</b> Staat der Niederlassung: _____ Name des benannten Alleinvertreters mit Sitz in der EU für die Zwecke der Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 517/2014: _____ USt-IdNr. des Alleinvertreters: _____

Die überprüfte(n) Konformitätserklärung(en) bezieht/beziehen sich auf das folgende Kalenderjahr:

Jahr: __ __ __ __ [JJJJ]
--------------------------

Der Einführer von Einrichtungen hat einen Bericht gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 mit Angaben gemäß den Abschnitten 11, 12 und 13 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 für das oben angegebene Kalenderjahr übermittelt:

Ja:

- Wenn ja, machen Sie bitte genaue Angaben zu dem Bericht gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, auf den sich die Überprüfung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 bezieht

(URL des Berichts<sup>40</sup> im Geschäftsdatenspeicher der Europäischen Umweltagentur, Datum und Uhrzeit der Übermittlung):

<sup>36</sup> Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879.

<sup>37</sup> Gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879.

<sup>38</sup> Wenn das Unternehmen sowohl ein Hersteller von Einrichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 879/2016 der Kommission als auch ein Einführer gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung ist, bezieht sich diese Erklärung ausschließlich auf die Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens als Einführer.

<sup>39</sup> Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, eingerichtet unter <https://webgate.ec.europa.eu/ods2/>

<sup>40</sup> Als Bericht gilt die XML-Datei (und nicht die PDF-Dateien, die in dem Paket möglicherweise ebenfalls enthalten sind).

URL: https://bdr.eionet.europa.eu/fgases/ __ / __ / __ / __ / __ / __ / __ / __ / Übermittelt: __ / __ / __ : __ [TT/MM/JJJJ hh:mm]
---

Nein

## 2) Gegenstand der Überprüfung

Der unabhängige Prüfer gemäß Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 der F-Gas-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 überprüft die folgenden Informationen über den Einführer der Einrichtungen:

**Erklärung über das Maß der Richtigkeit** (gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879):

a) Die in der Konformitätserklärung bzw. den Konformitätserklärungen und den diesbezüglichen Dokumenten enthaltenen Informationen stimmen mit dem Bericht gemäß Artikel 19 der F-Gas-Verordnung (EU) Nr. 517/2014<sup>41,42</sup> überein:

Ja

Nein

b) Die Angaben in den Konformitätserklärungen und den diesbezüglichen Dokumenten<sup>43</sup> sind auf der Grundlage der Aufzeichnungen des Unternehmens zu den entsprechenden Vorgängen mit einem angemessenen Maß an Sicherheit richtig und vollständig:

Ja

Nein

c) Im HFKW-Register<sup>44</sup> lag bis zum 31. Dezember des oben angegebenen Kalenderjahres eine ausreichende Zahl von Genehmigungen für alle Fälle vor, in denen in der Konformitätserklärung/den Konformitätserklärungen die Option A<sup>45</sup> gewählt wurde.<sup>46</sup>

Ja

Nein

<sup>41</sup> Und gemäß den Abschnitten 11, 12 und 13 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014.

<sup>42</sup> In den Fällen, in denen kein Bericht gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 mit Angaben gemäß den Abschnitten 11, 12 und 13 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 übermittelt wurde oder in denen das Unternehmen eine Leermeldung mit der Erklärung übermittelt hat, dass das Unternehmen nicht zur Übermittlung eines Berichts verpflichtet war:

- Es ist „Ja“ anzukreuzen, wenn die Gesamtmenge der HFKW, die im betreffenden Kalenderjahr in eingeführten vorbefüllten Kälte- und Klimaanlage (Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen) in Verkehr gebracht wurden, laut den Konformitätserklärungen und den diesbezüglichen Dokumenten weniger als 500 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent betrug.
- Es ist „Nein“ anzukreuzen, wenn die Gesamtmenge der HFKW, die im betreffenden Kalenderjahr in eingeführten vorbefüllten Kälte- und Klimaanlage in Verkehr gebracht wurden, laut den Konformitätserklärungen und den diesbezüglichen Dokumenten 500 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent oder mehr betrug.

<sup>43</sup> Die diesbezüglichen Dokumente sind in Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 879/2016 festgelegt und umfassen beispielsweise die Zollpapiere.

<sup>44</sup> Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014.

<sup>45</sup> Gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 der Kommission.

<sup>46</sup> Wenn die Option A in keiner Konformitätserklärung für das betreffende Kalenderjahr gewählt wurde, ist „Ja“ anzukreuzen.

d) In allen Fällen, in denen in der Konformitätserklärung/den Konformitätserklärungen die Option B<sup>45</sup> gewählt wurde: Von dem Unternehmen, das die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe in Verkehr gebracht hatte, liegt eine Erklärung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) 879/2016 der Kommission für die entsprechenden Mengen vor:<sup>47</sup>

- Ja
- Nein

## 11. Weitere Informationen

### Nationale Kontaktstellen für F-Gase

[https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/f-gas/docs/contact\\_list\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/f-gas/docs/contact_list_en.pdf)

### Europäische Kommission, Generaldirektion Klimapolitik (GD CLIMA)

Kontaktstelle für Anfragen per E-Mail: [CLIMA-HFC-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:CLIMA-HFC-REGISTRY@ec.europa.eu)  
[http://ec.europa.eu/clima/policies/f-gas/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/clima/policies/f-gas/index_de.htm)  
[http://ec.europa.eu/clima/policies/f-gas/documentation\\_de.htm](http://ec.europa.eu/clima/policies/f-gas/documentation_de.htm)

---

<sup>47</sup> Wenn die Option B in keiner Konformitätserklärung für das betreffende Kalenderjahr gewählt wurde, ist „Ja“ anzukreuzen.